



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, 25.02.2002
KOM(2002) 102 endgültig

Bericht 1996-2000

über die Anwendung der Regelung für langfristige einzelstaatliche Beihilfen zugunsten der Landwirtschaft in den nördlichen Gebieten Finnlands nach der Entscheidung 95/196/EG der Kommission

*präsentiert von der Kommission an den Rat nach Artikel 143 Absatz 2 der Akte über den
Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden
zur Europäischen Union*

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	3
1.1.	Allgemeines	3
1.2.	Allgemeine Grundsätze der Beihilfenregelung für die nördlichen Gebiete.....	5
1.2.1.	Flächenbezogene Beihilfe	6
1.2.2.	Tierbezogene Beihilfe	6
1.2.3.	Beihilfe für Junglandwirte.....	7
1.2.4.	Beihilfe für die Rentierhaltung.....	7
1.2.5.	Beihilfe für den Unterglasanbau von Gemüse, Blumen und Pflanzen.....	7
1.2.6.	Beihilfe für die Lagerung	7
1.3.	Verwaltung der zugunsten der Landwirtschaft in den nördlichen Gebieten vorgesehenen Beihilfen	7
2.	ANWENDUNG DER BEIHILFENREGLUNG FÜR DIE NÖDRLICHEN GEBIETE, 1996-2000.....	8
2.1.	Im Jahr 2000 gewährte Beihilfen	8
2.2.	Gemeinschaftsbeihilfen.....	9
2.3.	ANHANG II - Kombination: Produktion und Gesamtbeihilfe aufgeschlüsselt nach Erzeugnissen	11
3.	AUSWIRKUNGEN DER BEIHILFEN FÜR DIE NÖDRLICHEN GEBIETE UND DEREN BEDEUTUNG IM ZEITRAUM 1995 – 2000.....	12
3.1.	Grundlage der Berichterstattung	12
3.2.	Zahlung der Beihilfen in den nördlichen Gebieten	12
3.3.	Tendenzen bei den Kosten der Vorleistungen und bei den Erzeugerpreisen.....	13
3.4.	Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe	14
3.5.	Entwicklung der Produktion	16
3.6.	Wirtschaftliche Auswirkungen der Beihilfen.....	17
3.7.	Auswirkungen auf die Nahrungsmittelkette	18
3.8.	Auswirkungen auf den Zustand der Umwelt	18
3.9.	Sozioökonomische Auswirkungen.....	19
4.	Schlussfolgerungen	19
	ANHANG.....	21

1. EINLEITUNG

1.1. Allgemeines

Nach Artikel 142 der Akte über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schwedens zur Europäischen Union gestattet die Kommission Finnland die Gewährung langfristiger einzelstaatlicher Beihilfen, die der Erhaltung der Landwirtschaft in den nördlichen Regionen dienen. Diese Beihilfen werden insbesondere gewährt, um herkömmliche Methoden der Erzeugung und Verarbeitung im Primärsektor zu bewahren, die Strukturen für die Erzeugung, Vermarktung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu verbessern sowie ihren Absatz zu erleichtern und um dafür zu sorgen, dass die Umwelt geschützt und die Landschaft erhalten bleibt.

Diese Beihilfen können regional gestaffelt werden und von den natürlichen Produktionsfaktoren abhängen, wobei die von den gemeinsamen Marktorganisationen (GMO) auferlegten Höchstgrenzen zu beachten sind; sie dürfen jedoch weder mit der zukünftigen Produktion verknüpft werden noch zu einer Erhöhung der Produktion oder der Gesamthöhe der Stützung führen, die während eines von der Kommission festzulegenden Referenzzeitraums vor dem Beitritt ermittelt wurde.

Nach der Entscheidung 95/196/EG der Kommission¹, teilweise geändert durch die Entscheidung 97/279/EG der Kommission² vom 4. April 1997, sowie der Entscheidung 2000/405/EG der Kommission³ vom 7. Juni 2000 hat die Kommission

- bestimmt, dass die nördliche Region Finnlands die nördlich des 62. Breitengrades landwirtschaftlich genutzten Gebiete umfasst, sowie angrenzende Gebiete mit vergleichbaren klimatischen, die landwirtschaftliche Tätigkeit in besonderem Maße erschwerenden Bedingungen. Bei der Bestimmung jener Gebiete hat die Kommission insbesondere die geringe Bevölkerungsdichte (maximal 10 Einwohner/km²), den Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (FL) an der Gesamtfläche (weniger als 10 %) sowie den Anteil der LF berücksichtigt, der zum Anbau von zur menschlichen Ernährung bestimmten Ackerkulturen dient. Die auf diese Weise abgegrenzte nördliche Region Finnlands umfasst 1 417 000 ha LF bzw. 55,5 % der landwirtschaftlich genutzten Gesamtfläche Finnlands;
- festgelegt, dass die nördliche Region fünf Teilregionen umfasst, nämlich C1, C2, C2-Nord⁴ (einschließlich des in der Region C gelegenen Archipels), C3 und C4 (Abbildung 1). Die Teilregionen C3 und C4 sind in weitere Teilgebiete unterteilt, nämlich in P1, P2, P3 und P4 (Teilregion C3) sowie in P4 und P5 (Teilregion C4), um eine Staffelung der Beihilfen für Rinder, Schafe und Milch zu ermöglichen. Diese Unterteilung gestattet eine Anpassung der zugunsten der Landwirtschaft gewährten Stützung unter besonderer Berücksichtigung der Besonderheiten der regionalen Agrarwirtschaft und der Schwere der natürlichen Nachteile. Zu diesem Zweck wurde in erster Linie ein synthetischer agro-ökonomischer Index, der so genannte NIKULA-Index, angewendet (der auch zur Klassifizierung benachteiligter Gebiete dient); anhand dieses Index lässt sich jede Gemeinde der jeweiligen Teilregion bzw. des jeweiligen Teilgebiets einstufen;
- den Referenzzeitraum festgelegt, um festzustellen, ob die Beihilfenregelung zu einer Erhöhung der Produktion oder der Gesamthöhe der Stützung geführt hat oder nicht. Anhand der vorhandenen nationalen Statistiken über die erzeugten Mengen wurden als Referenzzeitraum für die landwirtschaftliche Produktion und die Gesamthöhe der Stützung vor dem Beitritt die Jahre 1991 bis 1993 bestimmt. Ausnahmen sind der Kuhmilch- und der Rindersektor, für die das Jahr

¹ ABl. L 126 vom 9.6.1995, S. 35.

² ABl. L 112 vom 29.4.1997, S. 34.

³ ABl. L 154 vom 27.6.2000, S. 23.

⁴ Die Abkürzung C2N bezeichnet nachstehend die Teilregion C2-Nord und das in der Region C gelegene Archipel.

1992 herangezogen wurde, um die finnischen Milchquoten und den finnischen Referenzbestand zu ermitteln, sowie der Gartenbausektor, für den das Jahr 1993 als Grundlage ausgewählt wurde, da für dieses Jahr zuverlässige statistische Daten vorhanden sind;

- den maximalen Beihilfesatz für die einzelnen Erzeugnisse und Sektoren festgelegt. Für die pflanzlichen Erzeugnisse (Getreide und sonstige Ackerkulturen, Obst und Gemüse, Kartoffeln zur Gewinnung von Stärke sowie Zuckerrüben) wird die vorgeschlagene Beihilfe pro Hektar bemessen. Für die tierischen Erzeugung wird sie pro Großvieheinheit (GVE) im Falle von Rindern (mit Ausnahme von Färsen), Pferden, Mutterschafen, Ziegen, Schweinen und Geflügel angesetzt, während sie bei der Milcherzeugung pro Kilogramm sowie bei Rentieren und Färsen pro Stück festgelegt wird. Eine Beihilfe wird ferner für die Lagerung von Obst und Gemüse gewährt, das in den nördlichen Regionen angebaut wurde, wobei in diesem Fall die Beihilfe auf der Grundlage von FMk/m³/Jahr bemessen wird. Eine pauschale Beihilfe zugunsten von Junglandwirten (unter 40 Jahren) ist für die Weidewirtschaft und den Getreideanbau pro Hektar vorgesehen, außerdem ist eine Beihilfe für alle als Weideland genutzten, brachliegenden oder zum Anbau von Speisekartoffeln genutzten LF. Die gleiche Beihilfe wird auch für andere Anbaukulturen gewährt, anschließend jedoch für jede Kulturart getrennt verbucht.

Zur Einschätzung der im Programm vorgesehenen Beihilfenhöhe wurde die Gesamthöhe der Stützung je Erzeugnis während des Referenzzeitraums mit der Stützung nach dem Beitritt verglichen. Zur Berechnung der Gesamthöhe der Stützung während des Referenzzeitraums wurde einerseits die Differenz zwischen den Preisen des Jahres 1993 in Finnland und denen in der Gemeinschaft (indirekte Stützung) zugrunde gelegt und andererseits die direkte, aus dem einzelstaatlichen Haushalt finanzierte Stützung desselben Jahres herangezogen.

Außer den Beihilfen für die nördlichen Gebiete und den einzelstaatlichen degressiven Beihilfen nach Artikel 138, 139 und 140 der Beitrittsakte, die während des Übergangszeitraums (1995-99) gewährt wurden, sind auch die Ausgleichszulagen, die von dem Mitgliedstaat für die Landwirte in den nördlichen Gebieten vorgesehenen Beihilfen für Umweltmaßnahmen in der Landwirtschaft sowie die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen gewährten Beihilfen Teil der Stützung nach dem Beitritt.

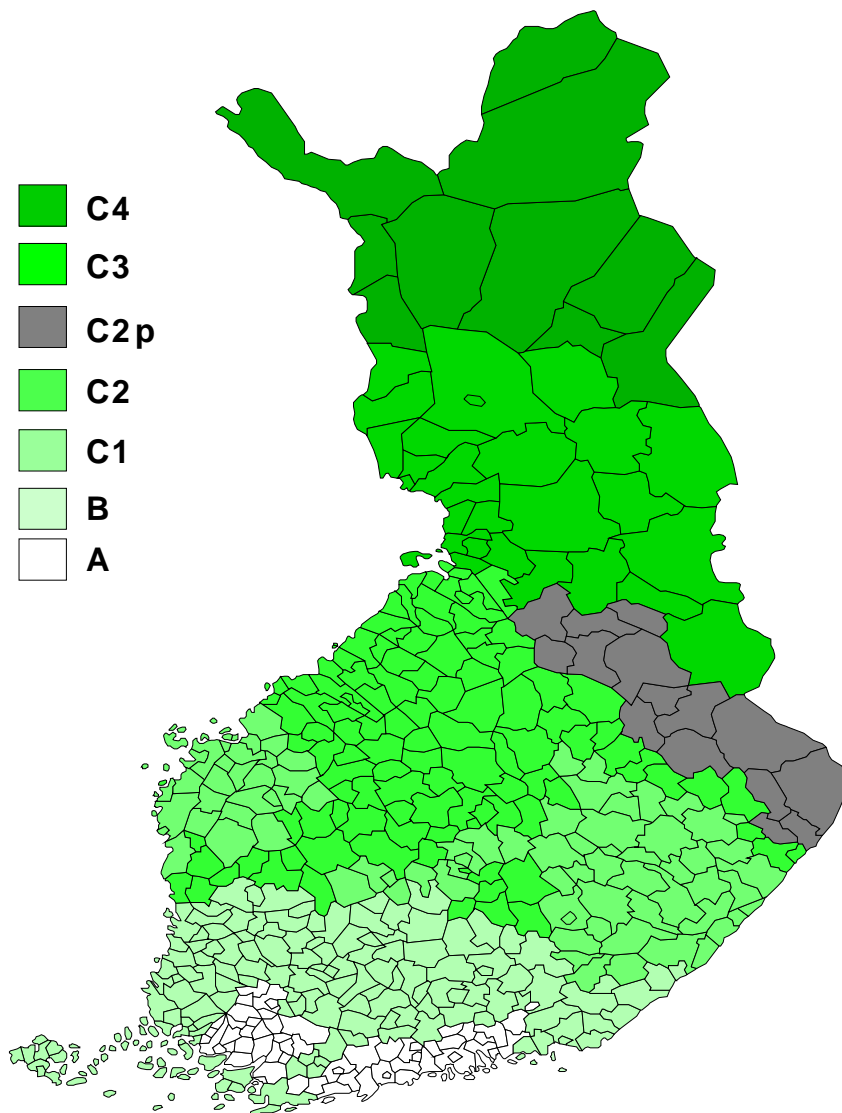
Jegliche Änderung dieser Beihilfesätze, würde, sofern sie zu einer Überschreitung der vor dem Beitritt gewährten Stützung führt, eine Anpassung der zulässigen Beihilfen für die nördlichen Gebiete im folgenden Kalenderjahr bedingen.

Die Beträge sind in der Landeswährung zum Umrechnungskurs vom 1. Januar 1995 angegeben und können jährlich angepasst werden. Eine solche Anpassung erfordert jedoch eine Änderung der Kommissionsentscheidung.

Die in den nördlichen Gebieten vorgesehenen Beihilfen, außer derjenigen für Kuhmilch (auf die eine Quotenregelung Anwendung findet), bemessen sich nicht nach den erzeugten Mengen, sondern nach Produktionsfaktoren innerhalb der in Anhang IV der Entscheidung 95/196/EG angegebenen regionalen Grenzen.

Um eine Steigerung der Produktion zu vermeiden, ist nach der Entscheidung im Falle einer Überschreitung der Gesamtproduktionsmenge eines Erzeugnisses im Vergleich zur Produktionsmenge während des Referenzzeitraums die Beihilfe für den betreffenden Sektor im folgenden Jahr proportional zu kürzen. Im Falle von Ackerkulturen wird diese Regelung angewandt, wenn eine durchschnittliche Überschreitung der Produktionsmenge von mehr als 10 % während zweier aufeinander folgender Jahre festgestellt wird.

Um zu vermeiden, dass einzelnen Sektoren oder Teilregionen (die Beihilfen sind nach Teilregionen gestaffelt) durch eine generelle Beihilfenkürzung im Falle einer Überschreitung der



Produktionsmenge Nachteile entstehen, werden die Produktionsmengen und die Stützung aufgeschlüsselt nach Erzeugnissen bzw. Teilregionen angegeben.

Die Entscheidung 95/196/EG wurde durch die Entscheidung 97/279/EG geändert; in jenen Änderungen ging es um sachliche Korrekturen, um die SLOM-Milchmengen, um die Unterscheidung zwischen Beihilfe für Geflügelfleisch und Eier, um die Möglichkeit, Beihilfe für Milch nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/1992 des Rates zu gewähren. Des Weiteren wurde die Entscheidung 95/196/EG durch die Entscheidung 2000/405/EG geändert; jene Änderungen sehen vor, dass um die Verlängerung der Frist für die Übermittlung der Jahresberichte von April auf Juni, dass die Geflügelbeihilfe nun wieder insgesamt überprüft werden kann, dass die SLOM-Milchmengen heraufgesetzt werden und dass die Möglichkeit geschaffen wird, zuerst die Fleischproduktion insgesamt und dann erst die Produktion aufgeschlüsselt nach den einzelnen Fleischerzeugnissen zu überprüfen. Diese Änderungen wirkten sich jedoch nicht auf die einzelnen Beihilfesätze je Einheit, die Gesamthöhe der Stützung oder die Produktionsmengen aus.

Abbildung 1: Landwirtschaftliche Fördergebiete (Die Teilregionen C1 bis C4 fallen unter die Beihilfenregelung zugunsten der Landwirtschaft in den nördlichen Gebieten)

1.2. Allgemeine Grundsätze der Beihilfenregelung für die nördlichen Gebiete

Die Beihilfenregelung für die nördlichen Gebiete kommt den Erzeugern von landwirtschaftlichen und von Gartenbauerzeugnissen in Form von Beihilfe für die Milcherzeugung, Beihilfe pro Hektar, allgemeiner Beihilfe pro Hektar, Beihilfe für Junglandwirte in den nördlichen Gebieten, Beihilfe für in den nördlichen Gebieten gehaltener Großvieheinheit (GVE), Beihilfe für die in den

nördlichen Gebieten geschlachteten Färsen und Rinder, Beihilfe für Rentierhalter, Beihilfe für den Transport von Milch und Fleisch, Beihilfe für die Lagerung von Gartenbauerzeugnissen, Beihilfe für den Anbau von Pflanzen unter Glas sowie in Form von Beihilfe für die Lagerung von Waldbeeren und Wildpilzen zugute.

Beihilfefähig sind Landwirte, die ihren ständigen Wohnsitz in Finnland haben, sowie natürliche oder juristische Personen, und zwar einzeln oder als Gruppe, unabhängig von dem rechtlichen Status der Gruppe oder ihrer Mitglieder. Auch eine Gemeinschaft oder ein Trust mit Sitz in Finnland gelten als mit ständigem Wohnsitz in Finnland ansässig.

Beihilfefähig ist ein Erzeuger, sofern er oder sie (bzw. der Ehepartner) mindestens 18 und nicht älter als 65 Jahre alt ist. Auch einem Wirtschaftsunternehmen, in dem mehrere Erzeuger gemeinsam tätig sind oder das von mehreren Erzeugern gemeinsam betrieben wird, ist beihilfefähig, sofern mindestens einer der Erzeuger oder Partner oder eines der Mitglieder oder einer der Anteilseigner in der Landwirtschaft oder im Gartenbau tätig ist und die Altersvoraussetzung erfüllt.

Der Beihilfenempfänger muss mindestens drei Hektar Ackerland besitzen, die während der Vegetationsperiode bewirtschaftet werden. Voraussetzung für die Gewährung der pro Hektar bemessenen Beihilfe für die in den nördlichen Gebieten gelegenen sowie zum Anbau von Gartenbauerzeugnissen dienenden Flächen ist, dass diese jeweils mindestens einen halben Hektar betragen.

Eine weitere Voraussetzung für die Gewährung von Mitteln im Rahmen der Beihilfenregelung für die nördlichen Gebiete ist, dass der Beihilfebetrug pro Kategorie mehr als 500 FMk beträgt.

1.2.1. Flächenbezogene Beihilfe

Voraussetzung für die Gewährung dieser Beihilfe ist, dass sich das Ackerland zum Stichtag 1. Juni im Besitz des Erzeugers befindet und zum Anbau von beihilfefähigen landwirtschaftlichen oder Gartenbaukulturen während der Vegetationsperiode dient. Im Falle von Kulturen, deren Absatz es erfordert, dass der Erzeuger in einem Pflanzenschutz- oder einem Qualitätskontrollregister verzeichnet ist, wird die Beihilfe nur gewährt, wenn diese Voraussetzung erfüllt ist.

Die Beihilfe kann für landwirtschaftlich genutzte Flächen gezahlt werden, sofern diese mindestens mit der in der Gegend üblichen Methode bewirtschaftet werden, die Gemeinschaftsregeln für Direktzahlungen im Rahmen der GAP auf die direkte Beihilfe Anwendung finden und die Erfordernisse des Umweltschutzes für die pflanzliche Erzeugung nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 des Rates erfüllt sind.

1.2.2. Tierbezogene Beihilfe

Als Grundlage zur Festlegung der Beihilfe für die tierische Erzeugung in den nördlichen Gebieten wird die Gesamtzahl der Großvieheinheiten (GVE) im Besitz oder Eigentum eines Erzeugers herangezogen. Sofern der Viehbestand zum Zeitpunkt der Berechnung erheblich vom bereits festgestellten Bestand abweicht, kann die Beihilfe nur für Letzteren gewährt werden; des Weiteren muss die tierische Erzeugung weiterhin betrieben werden. Beihilfe für Mutterkühe und Mutterschafe wird nur bis zur Höchstgrenze der festgelegten Quote eines Betriebs gewährt.

Es kann Beihilfe für bis zu 300 GVE in der Teilregion C2N, 200 GVE in der Teilregion C3 und 100 GVE in der Teilregion C4 gewährt werden. Beihilfe für Geflügel in den Teilregionen C1, C2 und C2N wird für bis zu 260 GVE pro Empfänger gewährt.

Beihilfe für die Milcherzeugung in den nördlichen Gebieten (in FMk pro kg) wird für Milch gewährt, die in den Milchverarbeitungsbetrieben angeliefert oder die direkt ab Hof verkauft wird, und zwar bis zur Ausschöpfung der jeweiligen Quote des Erzeugers.

1.2.3. Beihilfe für Junglandwirte

Junglandwirten kann Beihilfe pro Hektar gewährt werden. Unter einem Junglandwirt ist ein Erzeuger (oder dessen Ehepartner) zu verstehen, der unter 40 Jahren ist.

1.2.4. Beihilfe für die Rentierhaltung

Beihilfe für die Haltung von Rentieren pro Haushalt kann den Eigentümern in den Teilregionen C3 und C4 für jedes Jahr gewährt werden, in dem sie diese Tiere halten, wobei das Jahr am 1. Juni beginnt und am 31. Mai des Folgejahres endet.

1.2.5. Beihilfe für den Unterglasanbau von Gemüse, Blumen und Pflanzen

Beihilfe wird für den Unterglasanbau von Tomaten, Gurken, Salat, Dill, Petersilie, Schnittblumen, Schnittgrün, mehrjährigen Pflanzen, Topfpflanzen, Einlegegurken, Chinakohl und Paprikagemüse gewährt.

Die Gewährung der Beihilfe hängt davon ab, ob die Unterglasanlagen beheizt werden und mindestens 300 m² Fläche bedecken. Sie kann für diejenigen Produktionssektoren gewährt werden, deren erzeugte Mengen im Großen und Ganzen den in der Gegend üblichen Anbaumengen gleichkommen.

1.2.6. Beihilfe für die Lagerung

Beihilfe für die Lagerung von Gartenbauerzeugnissen kann jährlich auf der Grundlage des Raumvolumens gewährt werden, das zur Lagerung von Freilandgemüse und Äpfeln dient, die sich zwischen dem 1. Oktober und 31. Dezember im Besitz des Erzeugers befinden; sie bemisst sich nach dem durchschnittlichen Raumvolumen, der von Oktober bis Dezember hierfür genutzt wird. Der Erzeuger, der diese Beihilfe beantragt, muss die gelagerten Produkte selbst angebaut haben, ferner müssen die Produkte den Mindestqualitätsanforderungen für Pflanzen entsprechen, und die kultivierte Fläche darf nicht weniger als einen Hektar betragen. Beihilfe für die Lagerung von Waldbeeren und Wildpilzen kann nur Personen gewährt werden, die hierfür die entsprechenden Lagerkapazitäten besitzen.

1.3. Verwaltung der zugunsten der Landwirtschaft in den nördlichen Gebieten vorgesehenen Beihilfen

Es gibt 15 Zentren für Beschäftigung und wirtschaftliche Entwicklung, die als regionale Einrichtungen für die Agrarverwaltung fungieren. Die für ländliche Angelegenheiten zuständigen Abteilungen dieser Zentren üben nicht nur Aufsichtstätigkeiten in Bezug auf die Beihilfen aus, sondern nehmen auch Durchführungsaufgaben wahr, etwa die Schulung der für die ländliche Entwicklung zuständigen Bediensteten und der Landwirte; ferner bearbeiten sie diejenigen Anträge, für die nicht die Gemeinde zuständig ist, sie bewilligen die Zahlungen und überwachen die Tätigkeiten der für die ländliche Entwicklung zuständigen Bediensteten, indem sie in den Gemeinden Kontrollen vornehmen.

Die für die ländliche Entwicklung zuständigen Bediensteten der Gemeinden nehmen die Beihilfeanträge der Landwirte entgegen und geben die Antragsdaten in das INVEKOS (integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem) ein. Die Berechnung der Beihilfen erfolgt jedoch

zentral. Anschließend beschließen die für die ländliche Entwicklung zuständigen Bediensteten über die Beihilfen und teilen den Beschluss den Landwirten mit. Durch die Mitwirkung der Gemeinden an den Aufgaben der Agrarverwaltung und der Verwaltung für die ländliche Entwicklung ist dafür gesorgt, dass die Administration kundenfreundlich und mit den lokalen Gegebenheiten vertraut ist.

Die für die ländliche Entwicklung zuständigen Bediensteten kontrollieren die Empfänger von einzelstaatlichen und von Gemeinschaftsbeihilfen. Jedes Jahr werden 5 % aller Beihilfeanträge überprüft. Die Kontrolleure der Zentren für Beschäftigung und wirtschaftliche Entwicklung überprüfen außerdem die Tätigkeiten der für die ländliche Entwicklung zuständigen Bediensteten der Gemeinden.

2. ANWENDUNG DER BEIHILFENREGLUNG FÜR DIE NÖDRLICHEN GEBIETE, 1996-2000

Da sich die Beihilfenregelung auf viele Erzeugnisse erstreckt und die Höhe der Beihilfe für bestimmte Erzeugnisse von Jahr zu Jahr schwankt, wird eine ausführliche, nach Erzeugnissen aufgeschlüsselte Analyse im Anhang gegeben. In diesem Abschnitt sollen die Entwicklung der Gesamtbeihilfe untersucht und die Höhe der im Jahr 2000 gewährten Beihilfen erläutert werden.

2.1. Im Jahr 2000 gewährte Beihilfen

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Beihilfen für die nördlichen Gebiete, wie sie beispielsweise im Jahr 2000 gewährt wurden (Anmerkung: 1 FMk entspricht 0,168 Euro).

Tabelle 1a: Übersicht über die Höhe der im Jahr 2000 gewährten Beihilfen

Beihilfen für die nördlichen Gebiete, in Mio. FMk							Zulässige Beihilfe für die nördlichen Gebiete in Mio. FMk	Über-/ Unter- schreitung in %
Erzeugnisse	Teilregion					Insges.		
	C1	C2	C2-Nord	C3	C4			
1. Tierische Erzeugung								
Rinder, davon								
- Mutterkühe	5,47	6,67	0,74	0,58	0,13	13,6	31,0	-56 %
- männliche Rinder, älter als 6 Monate	64,56	130,62	15,89	34,19	4,30	249,6	326,5	-24 %
- Schlachtfärsen	10,35	19,24	2,92	3,85	0,54	36,9	102,0	-64 %
Mutterschafe, Ziegen	4,37	4,07	0,92	3,82	1,64	14,8	16,4	-10 %
Schweine	142,96	77,99	4,33	4,57	0,00	229,8	265,7	-13 %
Geflügel	44,53	10,17	0,60	0,52	0,00	55,8	81,1	-31 %
Pferde	5,07	5,78	0,76	0,80	0,15	12,6	15,0	-16 %
Rentiere				4,59	12,31	16,9	36,6	-54 %
Milch	268,78	549,81	65,00	167,64	32,70	1 083,9	1 207,6	-10 %
Beihilfe für den Transport von Milch und Fleisch						9,8	13,5	-27 %
ZWISCHENSUMME 1						1 723,7	2 095,3	
Abweichung in Mio. FMk							-371,6	-18 %

2. Pflanzliche Erzeugung								
- Zuckerrüben	2,59	0,22	0,00	0,00	0,00	2,8	7,6	-63 %
- Stärkekartoffeln	3,55	1,87	0,00	0,00	0,00	5,4	7,0	-23 %
Getreide, sonstige Ackerkulturen								
- Gerste, Hafer, Menggetreide	0,00	41,61	2,92	2,86	0,05	47,4	54,5	-11 %
- sonstiges Getreide, sonstige Ackerkulturen	6,62	4,50	0,26	0,00	0,00	11,4	30,9	-63 %

Tabelle 1b: Übersicht über die Höhe der im Jahr 2000 gewährten Beihilfen

Beihilfen für die nördlichen Gebiete, in Mio. FMk							Zulässige Beihilfe für die nördlichen Gebiete in Mio. FMk	Über-/ Unter- schreitung in %
Erzeugnisse		Teilregion						
	C1	C2	C2-Nord	C3	C4	Insges.		
Gartenbau								
- Unterglasanbau								
- - Gemüse						99,6	107,0	-7 %
- - Blumen und Pflanzen						30,8	39,8	-23 %
- Freilandgemüse	3,17	1,33	0,09	0,18	0,00	4,8	5,1	-8 %
- Äpfel	0,011	0,004	0,001			0,02	0,01	59 %
Beihilfe für die Lagerung						5,4	15,0	-64 %
Beihilfe für die Lagerung von Waldbeeren und Wildpilzen						0,9	2,0	-55 %
Landwirtschaftlich genutzte Fläche (Weide-, Brachland usw.)	0,00	64,83	7,40	22,24	5,36	99,8	157,4	-37 %
Junglandwirte	27,73	36,32	3,49	4,59	0,60	72,7	94,2	-23 %
ZWISCHENSUMME 2						381,1	520,5	
Abweichung in Mio. FMk							-137,4	-26 %
Sonstige Beihilfe						0,0	22,7	-100 %
BEIHILFEN INSGESAMT (1 + 2 + Sonstige)						2 104,9	2 638,5	
Abweichung in Mio. FMk							-531,7	-20 %

Anmerkung: Insgesamt betrachtet lag die Beihilfe um 531,7 Mio. FMk (20 %) unter der zulässigen Höchstgrenze. Die Unterschreitung belief sich auf 371,6 Mio. FMk (18 %) für die tierische Erzeugung und auf 137,4 Mio. FMk (26 %) für die pflanzliche Erzeugung.

2.2. Gemeinschaftsbeihilfen

Bei der Berechnung der Höhe der Beihilfen für die nördlichen Gebiete wurden auch diejenigen Beihilfen berücksichtigt, die für Erzeugnisse im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen (GMO) gezahlt wurden, ferner die zurechenbaren Ausgleichszulagen und die Agrarumweltsubventionen (hier wurde die Summe der insgesamt gezahlten Fördermittel herangezogen).

Tabelle 2 Beihilfe für die tierische Erzeugung

Jahr	Zahlungen im Rahmen der GMO Insgesamt in Mio. FMk	Ausgleichszulagen Insgesamt in Mio. FMk	Umweltmaßnahmen in der Landwirtschaft Insgesamt in Mio. FMk ¹⁾	Gesamtbeihilfe in Mio. FMk
1996	148,0	502,2	396,0	1 046,2
1997	196,8	207,5 ²⁾	394,2	772,3
1998	170,3	588,2	347,1	1 105,5
1999	163,4	632,7	343,2	1 139,3
2000	292,6	812,7	510,6	1 615,9
Referenzzeitraum	199,6	707,0	277,4	1 184,0

- 1) Die in der Tabelle angegebenen Beihilfebeträge für die Umweltmaßnahmen in der Landwirtschaft basieren auf der Gesamtbeihilfe zugunsten der Erzeuger und nicht allein auf dem als Anreiz dienenden Satz von 20 %.
- 2) Diese Zahl weicht von derjenigen der anderen Jahre erheblich ab (siehe auch Tabelle 3).

Anmerkung: In den Referenzbeträgen für die Beihilfen sind die Auswirkungen der Reformen der Gemeinschaftsbeihilfen im Rahmen der Agenda 2000 nicht berücksichtigt. Jegliche Erhöhung der Zahlungen im Rahmen der GMO im Vergleich zum Referenzzeitraum ist auf einen Ausgleich für den weiteren Rückgang der Erzeugerpreise zurückzuführen.

Tabelle 3. Beihilfe für die pflanzliche Erzeugung

Jahr	Beträge nach der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates Insgesamt in Mio. FMk	Ausgleichszulagen Insgesamt in Mio. FMk	Umweltmaßnahmen in der Landwirtschaft Insgesamt in Mio. FMk ¹⁾	Gesamtbeihilfe in Mio. FMk
1996	399,9	481,6	179,6	1 077,9
1997	485,7	800,5 ²⁾	186,4	1 472,6
1998	504,7	405,6	249,6	1 159,9
1999	517,4	467,1	250,5	1 234,9
2000	766,8	542,0	291,7	1 600,5
Referenzzeitraum	509,1	634,5	210,2	1 354,5

- 1) Die in der Tabelle angegebenen Beihilfebeträge für die Umweltmaßnahmen in der Landwirtschaft basieren auf der Gesamtbeihilfe zugunsten der Erzeuger und nicht allein auf dem als Anreiz dienenden Satz von 20 %.
- 2) Diese Zahl weicht von derjenigen der anderen Jahre erheblich ab.

Anmerkung: In den Referenzbeträgen für die Beihilfen sind die Auswirkungen der Reformen der Gemeinschaftsbeihilfen im Rahmen der Agenda 2000 nicht berücksichtigt. Jegliche Erhöhung der Zahlungen im Rahmen der GMO im Vergleich zum Referenzzeitraum ist auf einen Ausgleich für den weiteren Rückgang der Erzeugerpreise zurückzuführen.

Die Gemeinschaftsbeihilfen für die tierische und die pflanzliche Erzeugung, die im Jahr 2000 zugunsten der Landwirte in den nördlichen Gebieten gewährt wurde (Zahlungen im Rahmen der GMO, Ausgleichszulagen, Beihilfe für Umweltmaßnahmen in der Landwirtschaft), beliefen sich auf 3 216,4 Mio. FMk.

2.3. ANHANG II - Kombination: Produktion und Gesamtbeihilfe aufgeschlüsselt nach Erzeugnissen

Zur Berechnung der Höhe der Beihilfen für die nördlichen Gebiete wurden auch die Gemeinschaftsbeihilfen sowie die einzelstaatlichen Beihilfen an sich berücksichtigt; sie wurden dann mit der Höhe der Gesamtbeihilfe (gezahlte direkte Beihilfen und Abweichungen bei den Erzeugerpreisen) im Jahr 1993 verglichen (Anhang II der Kommissionsentscheidung). Die nachstehende Tabelle enthält den Vergleich für das Jahr 2000.

Tabelle 4a: Gesamtbeihilfe im Jahr 2000 in den nördlichen Fördergebiete (tierische Erzeugung)

Nummer	Erzeugnis	Gesamtbeihilfe im Jahr 2000 in Mio. FMk	Gesamtbeihilfe im Jahr 1993 in Mio. FMk	Über-/ Unterschreitung in %
	1. Tierische Erzeugnisse			
1.1.	Rindfleisch	811	1 216	-33 %
1.2.	Schaf- und Ziegenfleisch	32	35	-8 %
1.3.	Schweinefleisch	230	301	-24 %
1.4.	Eier	21	109	-81 %
1.5.	Geflügelfleisch	35	44	-21 %
1.6.	Rentiere	17	41	-59 %
1.7.	Pferde	36	32	12 %
1.8.	Milch	2 312	2 648	-13 %
	ZWISCHENSUMME 1	3 494	4 426,2	-21 %

Tabelle 4b: Gesamtbeihilfe im Jahr 2000 in den nördlichen Fördergebiete (pflanzliche Erzeugung)

Nummer	Erzeugnis	Gesamtbeihilfe im Jahr 2000 in Mio. FMk	Gesamtbeihilfe im Jahr 1993 in Mio. FMk	Über-/ Unterschreitung in %
	2. Pflanzliche Erzeugnisse			
2.1.	Zuckerrüben	6	24	-75 %
2.2.	Stärke	12	40	-69 %
2.3.	Getreide und sonstige Ackerkulturen	1 802	1 858	-3 %
2.4.	Gerste, Hafer und Menggetreides		(1 616)	
2.5.	sonstiges Getreide und Ackerkulturen <u>Gartenbau</u>		(242)	
2.6.	Unterglasgemüse	100	187	-47 %
2.7.	Blumen	31	71	-57 %
2.8.	Freilandgemüse	7	44	-84 %
2.9.	Äpfel	0,0	0,3	-84 %
2.10.	Waldbeeren und Wildpilze, Beihilfe für die Lagerung	6,3	17,0	-63 %
	ZWISCHENSUMME 2	1 964,4	2 241,3	-12 %
	INSGESAMT (1+2)	5 457,9	6 667,5	-18 %

Anmerkung: Die im Jahr 2000 in den nördlichen Gebieten insgesamt gezahlten Einkommenssubventionen beliefen sich auf 5 457,9 Mio. FMk, d. h. sie lagen 18 % unter dem Referenzbetrag von 1993. Die Zahlen des Jahres 2000 beinhalten auch die höheren Beträge, die sich durch die Reformen der Agenda 2000 in Bezug auf die Gemeinschaftsbeihilfen ergeben haben (Ausgleich für weitere Preisrückgänge), wohingegen die weitere Abweichung bei den Erzeugerpreisen bei den Zahlen des Jahres 1993 nicht berücksichtigt wurden.

3. AUSWIRKUNGEN DER BEIHILFEN FÜR DIE NÖRDLICHEN GEBIETE UND DEREN BEDEUTUNG IM ZEITRAUM 1995 – 2000

3.1. Grundlage der Berichterstattung

Die land- und forstwirtschaftliche Abteilung des Forschungszentrums für Landwirtschaft und Nahrungsmittel hat einen umfassenden Bericht⁵ über die Auswirkungen und die Bedeutung der Beihilfen für die nördlichen Gebiete im Zeitraum 1995-2000 erstellt, auf dem die Schlussfolgerungen dieses Abschnitts beruhen.

Die Zielsetzungen der Beihilfenregelung, der sozioökonomische Status der Primärproduktion und der Status der Förderregion in der Einführungsphase der Beihilfenregelung wurden als Ausgangspunkte für eine Analyse der Entwicklung der zu Erwerbszwecken betriebenen Landwirtschaft sowie der Wirtschaft in den nördlichen Gebieten im weiteren Sinne herangezogen. Die Indikatoren zur Bewertung der Tendenzen und Änderungen wurden allgemeinen statistischen Quellen und Verwaltungsregistern (des Informationszentrums des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft sowie des statistischen Amtes Finnlands) entnommen. Die zentralen Datenquellen wurden mit dem integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (INVEKOS) sowie dem allgemeinen Beihilfenverwaltungssystem (General Aid Management System - GAMS) kombiniert. Die Bewertung der Auswirkungen auf der Ebene der Betriebe beruhte auf den Ergebnissen des Informationsnetzes Landwirtschaftlicher Buchführungen (INLB). Die örtliche Bevölkerung, die in der Gegend ansässigen Unternehmen, auch die landwirtschaftlichen Betriebe, und die Entwicklung der Umweltsituation dienten als Kriterien zur Beantwortung der Frage, wie es um die Erhaltung der Landschaft bestellt ist.

Die Beihilfenregelung für die nördlichen Gebiete ist Bestandteil der Agrarpolitik und ihrer Verwaltung insgesamt. Es ist schwierig, eine Unterscheidung zwischen den Auswirkungen der Agrarpolitik insgesamt und einer einzelnen Maßnahme zu treffen, die in Bezug auf die Agrarproduktion, die Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, den Absatz und den Handel von Erzeugnissen oder die Produktionsfaktoren durchgeführt wird, und wiederum deren Auswirkungen auf die Umweltsituation und die Erhaltung der Landschaft zu beurteilen.

3.2. Zahlung der Beihilfen in den nördlichen Gebieten

Etwa 78 % der Zahlungsbewilligungen, die für Beihilfen in den nördlichen Gebieten im Zeitraum 1995 – 2000 erteilt wurden, wurden realisiert (Tabelle 5). Die Tatsache, dass nicht 100 % erreicht wurden, war auf mehrere Faktoren zurückzuführen. Die Produktionsmengen der Erzeugnisse und Sektoren blieben in gewissem Umfang hinter denjenigen des Referenzzeitraums zurück. Die Beschränkung der in den nördlichen Gebieten vorgesehenen Beihilfen auf bestimmte Erzeugnisse verhinderte, dass die Fördermittel in voller Höhe ausgezahlt wurden. Aufgrund von volkswirtschaftlichen Sparmaßnahmen konnte der Beihilfesatz pro Einheit nicht für jedes Erzeugnis so ausgezahlt werden, wie dies in den Zahlungsbewilligungen nach den Entscheidungen der Kommission vorgesehen war. Hinzu kommt, dass es aufgrund der gemeinsamen Beihilfepolitik als wünschenswert erachtet wurde, den Unterschied zwischen der Höhe der Beihilfen in den südlichen und in den nördlichen Regionen Finnlands auf ein angemessenes Niveau zu beschränken, denn nach Artikel 141 der Beitrittsakte lagen die Zahlungsbewilligungen für Beihilfen zugunsten der tierischen Erzeugung in Südfinnland deutlich unter dem entsprechenden Niveau in den nördlichen Gebieten.

⁵ Impact and Significance of Nordic Aid 1995-2000, The Research Centre for Agriculture and Foodstuffs (Auswirkungen und Bedeutung der Beihilfen in den nördlichen Gebieten, 1995-2000, Forschungszentrum für Landwirtschaft und Nahrungsmittel).

Tabelle 5: Höhe der Beihilfen in den nördlichen Gebieten, 1995 – 2000

	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Zahlungsbewilligungen für Beihilfen in den nördlichen Gebieten in Mio. FMk	950	950	1 330	1 787	2 209	2 639
Beihilfen in den Teilregionen C in Mio. FIM ¹⁾	811	789	1 070	1 325	1 665	2 105
- in Prozent der Gesamtbeihilfe in den Teilregionen C ²⁾	-	25	24	30	37	39

1) Die gewährten Beihilfen waren nach dem Produktionsjahr bemessen.

2) Die Gesamtbeihilfe wurde ganz oder teilweise aus EU- und nationalen Fördermitteln finanziert.

3.3. Tendenzen bei den Kosten der Vorleistungen und bei den Erzeugerpreisen

Bei der Zusammenstellung des einzelstaatlichen Beihilfenpakets, das aus der Mitgliedschaft in der EU resultierte, ging man sowohl von dem erwarteten Preisniveau der Erzeugnisse als auch von den sich aufgrund der Mitgliedschaft ergebenden Vorleistungen aus.

In Übereinstimmung mit den Konditionen der Mitgliedschaft wurden die Erzeugerpreise ohne Übergangsfrist an das Preisniveau in der Gemeinschaft angepasst, was zu Beginn des Jahres 1995 zu einem erheblichen Rückgang der Marktpreise und der aus Verkäufen erzielten Einkommen führte. Während des Zeitraums 1995 – 2000 blieben die Erzeugerpreise in einigen Bereichen erheblich unter dem Niveau, von dem man bei Zusammenstellung des einzelstaatlichen Beihilfenpakets ausgegangen war (Tabelle 6). Bei bestimmten Erzeugnissen haben sich die Preiserwartungen immer noch nicht erfüllt. So liegt der Rindfleischpreis immer noch um 26 % unter dem erwarteten Niveau. Auch die Preise für Futtergetreide, Eier und Schafffleisch liegen nach wie vor unter dem jeweils erwarteten Niveau. Im Gegensatz hierzu haben die Preise für Geflügelfleisch und für Brotgetreide die Erwartungen übertroffen, während der Milchpreis in etwa den Prognosen entspricht.

Tabelle 6: Angenommene und tatsächliche Erzeugerpreise für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse während der Mitgliedschaft in der EU

		Preis vor der Mitgliedschaft in der EU ¹⁾	Erwarteter Preis nach dem Beitritt zur EU ¹⁾	Realisierte Preise ²⁾					
				1995	1996	1997	1998	1999	2000
Milch	FMk/l	2,93	2,04	2,00	2,02	2,07	2,05	2,04	2,07
Rindfleisch ³⁾	FMk/kg	24,74	16,00	15,25	14,08	13,60	14,54	14,09	13,61
Rindfleisch, gewonnen von männlichen Rindern ⁴⁾		27,63	19,00	15,77	14,53	14,06	15,07	14,60	14,12
Kuhfleisch	”	20,60	13,99	12,28	10,67	9,15	10,04	9,58	8,79
Schweinefleisch	”	16,29	8,36	7,83	7,80	8,16	7,36	6,60	7,56
Schafffleisch	”	24,20	16,80	10,04	8,73	8,54	9,58	9,10	9,96
Geflügelfleisch	”	13,36	6,20	6,40	6,70	6,80	6,90	6,67	6,61
Eier	FMk/kg	8,79	5,17	2,83	4,18	3,62	3,84	4,42	4,85
Brotgetreide	FMk/kg	2,19	0,75	0,82	0,86	0,83	0,80	0,77	0,76
Brotroggen	”	2,26	0,75	0,84	0,85	0,84	0,82	0,80	0,75
Braugerste	”	1,87	0,83	0,80	0,82	0,86	0,79	0,76	0,72
Futtergerste	”	1,63	0,75	0,68	0,70	0,69	0,68	0,68	0,66
Futterhafer	”	1,54	0,75	0,65	0,69	0,65	0,61	0,63	0,68

¹⁾ Quelle: Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

²⁾ Quelle: Informationszentrum des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft (zu Vergleichszwecken wurden die Rindfleischpreise ohne den Warmgewichtsverlust und die Getreidepreise ohne die geschätzten Transportkosten angesetzt).

³⁾ Rindfleisch, ohne Kuhfleisch.

⁴⁾ Männliche Rinder mit einem Schlachtgewicht von mehr als 130 kg.

Bei der Zusammenstellung des einzelstaatlichen Beihilfenpakets wurde zweitens davon ausgegangen, dass die Kosten der Vorleistungen in der Landwirtschaft als Ergebnis der Mitgliedschaft sinken würden. Dieser Rückgang werde auf die verringerten Kosten der Vorleistungen (Saat- und Pflanzgut, Viehfutter und Zukaufvieh) sowie die Abschaffung von Steuern und geringeren Aufwendungen (Vorleistungen, Mehrwertsteuer, Düngemittel) zurückzuführen sein. Die Annahmen, die in Bezug auf die Änderung der Kosten der wichtigsten Vorleistungen gemacht wurden, sahen wie folgt aus: Zukauffutter –40 %, Zukaufsaat- und Zukaufpflanzgut –36 %, Zukaufvieh –33 % und Zukaufdüngemittel –27 %.

Von 1994 to 1995 änderten sich die Kosten dieser Vorleistungen tatsächlich jedoch wie folgt: Zukauffutter –29 %, Zukaufsaat- und Zukaufpflanzgut –35 %, Zukaufvieh –30 % und Zukaufdüngemittel –17 %. Während des ersten Jahres der Mitgliedschaft gingen die Kosten der wichtigsten Vorleistungen in der Landwirtschaft im Vergleich zum Vorjahr im Durchschnitt um etwa ein Fünftel zurück. Der aggregierte Produktionsindex stieg zwischen 1995 und 2000 um gut 7 % an. Der stärkste Kostenanstieg war im Jahr 2000 zu verzeichnen, als sich die Kosten der Vorleistungen um fast 6 % im Vergleich zum Vorjahr erhöhten.

Bei der Zusammenstellung des einzelstaatlichen Beihilfenpakets ging man des Weiteren von den Einkommensverlusten aus, die als Ergebnis des Rückgangs der Marktpreise zu erwarten waren. Bei der Schätzung des Bedarfs an Fördermitteln wurden auch den Annahmen in Bezug auf den Rückgang der Produktionskosten Rechnung getragen. Die infolge des Beitritts eingetretenen Einkommensverluste bei einigen Erzeugnissen waren auf die Tatsache zurückzuführen, dass die Preise für diese Erzeugnisse unter dem jeweils angenommenen Niveau zurückblieben, während die Kosten der Vorleistungen nicht so stark zurückgingen. Die Ertrags- und Kostenstruktur der landwirtschaftlichen Betriebe wirkte sich auch auf die Preisabweichungen aus, die in Bezug auf die verschiedenen Produktionsschwerpunkte der einzelnen Betriebe zu verzeichnen waren.

3.4. Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe

Die Anzahl der Betriebe in den nördlichen Gebieten ist im Bewertungszeitraum zurückgegangen, jedoch sind bei den Erzeugnissen im Allgemeinen keine großen Änderungen zu verzeichnen, was die Produktionsmengen betrifft oder den Anteil, den die Produktion in diesen Gebieten an der Produktion im gesamten Land hat. Während des Bewertungszeitraums gewannen die Beihilfen in den nördlichen Gebieten für die Zusammensetzung der Einkommen der landwirtschaftlichen Haushalte immer mehr an Bedeutung, da sie zum Teil die Kürzungen bei anderen Beihilfen während des Übergangszeitraums wieder ausglich. Die Anzahl der Betriebe, denen Mittel im Rahmen der Beihilfenreglung für die nördlichen Gebiete gewährt wurde (Tabelle 7 und 8), ging von 1997 bis zum Jahr 2000 um 5 600 bzw. 13 % zurück; 1997 war das Jahr, in dem die Beihilfen in den Teilregionen C1 und C2 auf Schweine und Geflügel ausgeweitet wurden. Im Jahr 2000 kamen etwa der Hälfte der 77 900 Betriebe, die Einkommensstützung erhielten (entweder im Rahmen der GAP oder im Rahmen nationaler Regelungen), auch die Beihilfen zugute, die für die nördlichen Gebiete vorgesehen waren.

Tabelle 7: Anzahl der Betriebe, denen Fördermittel im Rahmen der Beihilfenregelung für die nördlichen Gebiete gewährt wurden, und Änderungen im Zeitraum 1996-2000 in %¹⁾

Fördergebiet	1996	1997	1998	1999	2000	Änderungen 1997 – 2000	%
C1	10 835	12 922	12 237	11 744	10 954	-1 968	-15
C2	22 675	22 362	21 302	20 422	19 654	-2 708	-12
C2N	2 704	2 604	2 435	2 314	2 157	-447	-17
C3	3 591	3 498	3 323	3 235	3 047	-451	-13
C4	668	700	682	686	688	-12	-2
Insgesamt	40 473	42 086	39 979	38 401	36 500	-5 586	-13

¹⁾ Die Änderung der Anzahl der Betriebe ist für den Zeitraum von 1997 bis 2000 berechnet worden, da die Beihilfe pro GVE erst 1997 auf Schweine und Geflügel ausgeweitet wurde; ab jenem Jahr fielen die Schweine- und Geflügelhaltungsbetriebe in den Teilregionen C1 und C2 in umfassenderer Weise unter den Geltungsbereich der Beihilfenregelung für die nördlichen Gebiete.

Tabelle 8: Anzahl der Betriebe, denen auf der Grundlage ihres Produktionsschwerpunktes¹⁾ im Zeitraum 1996-2000²⁾ Fördermittel im Rahmen der Beihilfenregelung für die nördlichen Gebiete gewährt wurden

Produktionsschwerpunkt	1996	1997	1998	1999	2000	Änderungen 1997 – 2000	%
Milcherzeugung	18 608	17 672	17 215	15 968	15 423	- 2 249	-13
Sonstige Rinderhaltung	4 893	4 267	4 170	3 764	3 534	-733	-17
Schweineproduktion*	1 751	2 344	2 331	2 165	1 965	-379	-16
Getreideanbau	6 271	9 044	8 710	8 366	7 029	-2 015	-22
Sonstiges	8 950	8 760	7 553	8 139	8 549	-211	-2
Insgesamt	40 473	42 086	39 979	38 401	36 500	-5 586	-13

* Ferkelproduktion und Schweinemast sowie sonstige Schweinehaltung.

¹⁾ Der Produktionsschwerpunkt eines Betriebs wurde anhand der Erklärung des jeweiligen Landwirts bestimmt.

²⁾ Die Änderung der Anzahl der Betriebe ist für den Zeitraum von 1997 bis 2000 berechnet worden, da die Beihilfe pro GVE erst 1997 auf Schweine und Geflügel ausgeweitet wurde; ab jenem Jahr fielen Schweine- und Geflügelhaltungsbetriebe in den Teilregionen C1 und C2 in umfassenderer Weise unter den Geltungsbereich der Beihilfenregelung für die nördlichen Gebiete.

Wie in Bezug auf fast alle wichtigen Produktionsschwerpunkte festzustellen ist, vergrößerte sich die durchschnittliche Betriebsfläche im Bewertungszeitraum. Im Jahr 2000 widmeten sich die größten Betriebe, die im Durchschnitt mehr als 35 Hektar Fläche bewirtschafteten, überwiegend der Produktion von Mastschweinen. Die Fläche der Milchviehbetriebe belief sich im Durchschnitt auf 30 Hektar, die der sonstigen Rinderhaltungsbetriebe auf etwas mehr als 25 Hektar. Betriebe mit Getreideanbau hatten eine durchschnittliche Fläche von etwa 23 Hektar, und die durchschnittliche Größe der Betriebe mit sonstigen Produktionsschwerpunkten betrug etwa 14 Hektar. Diejenigen Betriebe, die überwiegend mit der Produktion von Mastschweinen befasst waren, vergrößerten ihre Fläche im Zeitraum von 1996 bis 2000 am meisten, nämlich im Durchschnitt um 6,7 Hektar. Die Flächenausstattung der Milchviehbetriebe vergrößerte sich im Durchschnitt um 3,8 Hektar, diejenige der sonstigen Rinderhaltungsbetriebe um 4,7 Hektar. Die Fläche der Betriebe mit dem Produktionsschwerpunkt „Getreideanbau“ vergrößerte sich im Durchschnitt um weniger als drei Hektar.

3.5. Entwicklung der Produktion

Der Anteil der Fördermittel, der im Rahmen der Beihilfenregelung für die nördlichen Gebiete zugunsten der tierischen Erzeugung gewährt wurde, blieb im Vergleich zum Land insgesamt relativ stabil, was die Mehrzahl der Erzeugnisse während des Bewertungszeitraums betrifft (Tabelle 9). Etwa drei Viertel der Milcherzeugung und der Rindfleischproduktion finden in den Fördergebieten statt. Der Anteil, den die Milcherzeugung hieran hat, ist um 3 % gestiegen. Der Anteil der Rindfleischproduktion schwankt zwischen 72-76 %. Nach wie vor entfällt ein wenig mehr als die Hälfte der Schaffleischproduktion auf diese Gebiete, jedoch war dieser Anteil zwischen 1995 und 2000 rückläufig. Des Weiteren findet etwa 40 % der Schweinefleischproduktion in den Fördergebieten statt, und dieser Anteil ist im Zeitraum zwischen 1995 und 2000 fast unverändert geblieben. Ferner entfällt gut ein Drittel der Geflügelfleischproduktion auf die Fördergebiete. Der größte Anteil der Geflügelproduktion konzentriert sich hingegen außerhalb der nördlichen Fördergebiete. Etwa ein Viertel der Eier wird in den nördlichen Fördergebieten produziert, allerdings konzentriert sich die Eierproduktion überwiegend eher außerhalb derselben.

Tabelle 9: Anteil der nördlichen Fördergebiete an den wichtigsten tierischen Erzeugnissen im Zeitraum 1995-2000 im Vergleich zum Land insgesamt

Erzeugnis	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Milch	73	73	74	75	76	76
Schweinefleisch	40	40	41	40	41	42
Rindfleisch	73	72	72	72	72	76
Geflügelfleisch	30	30	30	33	36	34
Schaffleisch	62	60	64	59	53	52
Eier	33	28	29	27	26	27

Da die Anzahl der Einheiten, die im Rahmen der Beihilfenregelung für die nördlichen Gebiete Fördermittel zugunsten der tierischen Erzeugung erhielten, seit 1997 jedes Jahr zurückging (mit Ausnahme der Geflügelmast), ist jegliches Wachstum auf eine gesteigerte Rentabilität zurückzuführen.

Der Anteil, den die pflanzliche Erzeugung in den nördlichen Fördergebieten im Zeitraum von 1995-2000 an der Erzeugung insgesamt hatte, ist in Tabelle 10 dargelegt. Der Anbau von Brotgetreide (insbesondere von Weizen) konzentriert sich allerdings überwiegend außerhalb der Fördergebiete. So wird nur etwa ein Fünftel des Roggens in den Fördergebieten angebaut, wobei die Qualität dieses Roggens sehr von den Witterungsbedingungen im Herbst abhängig ist. Fast der gesamte Anbau von Braugerste und Zuckerrüben findet außerhalb der nördlichen Fördergebiete statt. Hingegen ist die Weidewirtschaft in diesen Gebieten aufgrund der starken Konzentration der Milchvieh- und Rindermastbetriebe dort verhältnismäßig häufig anzutreffen. Mehr als die Hälfte des gesamten Futtergetreides wird in den Fördergebieten angebaut. Der Anteil des dort angebauten Futtergetreides am Anbau insgesamt ist ebenfalls gestiegen. Die meisten der zur Gewinnung von Stärke bestimmten Kartoffeln werden in den Teilregionen C1 und C2 angebaut (was 60 % der Gesamtfläche entspricht, auf denen landesweit Stärkekartoffeln angebaut werden).

Tabelle 10: Anteil der nördlichen Fördergebiete am Anbau der wichtigsten Kulturarten, am Brachland und am Anbau von Gartenbauerzeugnissen im Zeitraum 1995-2000, ausgedrückt in Prozent, im Vergleich zum übrigen Land

Kulturart	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Weizen	4	3	2	2	3	5
Roggen	25	18	23	21	34	21
Futtergetreide	50	51	53	53	55	56
Braugerste	5	5	6	6	6	8
Zuckerrüben	10	9	9	8	8	8
Stärkekartoffeln	65	65	66	62	60	60
Sonstige Ackerkulturen	15	20	26	29	30	36
Weideland	74	74	74	75	75	73
Brachland	38	40	42	44	42	41
Anbau von Gartenbauerzeugnissen						
Freilandanbau	38	38	38	38	39	39
Unterglasanbau	43	44	44	44	44	45

Die Ernteerträge und die jährlichen Schwankungen wirken sich auf die produzierten Getreidemengen und indirekt auf die tierische Erzeugung und deren Rentabilität aus. Natürlich sind diese Auswirkungen in Betrieben, die sich auf die pflanzliche Erzeugung spezialisiert haben, stärker als in denjenigen, die sich hauptsächlich der tierischen Erzeugung widmen.

Die unterschiedlichen jährlichen Witterungsbedingungen sind der Hauptgrund für die Schwankungen in der pflanzlichen Erzeugung. Im Zeitraum von 1995 – 2000 variierten die Ernteerträge pro Hektar in den nördlichen Fördergebieten zwischen 1 900 – 3 400 kg im Falle von Gerste, 2 100 – 3 200 kg im Falle von Hafer, 2 200 – 3 600 kg im Falle von Sommerweizen und 1 300 – 2 100 kg im Falle von Roggen. Die Erträge pro Hektar Heu schwankten zwischen 3 200 – 4 100 kg und pro Hektar Silage zwischen 17 400 – 20 000 kg.

3.6. Wirtschaftliche Auswirkungen der Beihilfen

Der Anteil, den die Beihilfen für die nördlichen Gebiete an der Bildung des Einkommens der landwirtschaftlichen Haushalte hat, ist im Bewertungszeitraum 1995 – 2000 gestiegen. Dementsprechend wurden die Übergangsbeihilfen schrittweise gekürzt und liefen zu Beginn des Jahres 2000 ganz aus. Die Bedeutung der Beihilfen für die nördlichen Gebiete war für die Betriebe mit tierischer Erzeugung höher als für diejenigen mit pflanzlicher Erzeugung. Im Jahr 2000, in dem die Beihilfen für die nördlichen Gebiete ihre langfristig jeweils vorgesehene Höhe erreichten, machte ihr Anteil am Nettoeinkommen der landwirtschaftlichen Haushalte laut Berechnungen je nach Gebiet 50 – 90 % in den Milchviehbetrieben, etwa 50 % in den Schweinehaltungsbetrieben und 10 – 20 % in den Betrieben mit pflanzlicher Erzeugung aus.

Wie aus den Buchführungsdaten hervorgeht, die bis zum Jahr 1998 vorliegen, war die Rentabilität der Milchvieh-, der Schweinemast- und der Getreideanbaubetriebe im Allgemeinen rückläufig im Vergleich zur durchschnittlichen Situation in den drei Jahren vor dem Beitritt. Keine der Zielsetzungen für das Einkommen der landwirtschaftlichen Haushalte oder die Kapitalbildung wurde erreicht, wie sich anhand der untersuchten Produktionstendenzen in der Zeit nach 1994 feststellen ließ, sodass der Rentabilitätskoeffizient unter Eins lag. Offenbar waren unter den Betrieben diejenigen mit den Produktionsschwerpunkten „Schweinehaltung“ und „Getreideanbau“ am rentabelsten, wohingegen sich die Betriebe mit dem Produktionsschwerpunkt „Milchviehhaltung“ offenbar als am wenigsten rentabel erwiesen. Allerdings war der Unterschied

in der Rentabilität der Milchvieh- und der Schweinehaltungsbetriebe im gesamten Zeitraum relativ stabil, sodass die Einführung neuer Regelungen zur Subventionierung der Einkommen im Jahr 1995 offenbar keinen Einfluss auf die zentrale Rolle hatte, die diese beiden wichtigen Tendenzen für Betriebe mit tierischer und für Betriebe mit pflanzlicher Erzeugung in jenem Jahr spielten.

Zwar gelang es den Betrieben annähernd, ihr durchschnittliches Einkommensniveau zu halten, unter anderem indem sie sich vergrößerten, jedoch konnte mit der Beihilfenregelung nicht dafür gesorgt werden, dass ihre Rentabilität auf dem Niveau blieb, das vor dem Beitritt zur EU vorherrschte. Ohne die Beihilfen für die nördlichen Gebiete wäre jedoch die Rentabilität der Betriebe drastisch zurückgegangen.

3.7. Auswirkungen auf die Nahrungsmittelkette

Die Lage im Groß- und Einzelhandel sowie auf der Stufe der Verarbeitung und des Absatzes von Erzeugnissen, die unter die Beihilfenregelung für die nördlichen Gebiete fallen, ist in Nordfinnland relativ stabil geblieben. In Bezug auf die Unternehmen der Agrar- und Ernährungswirtschaft ist festzustellen, dass die Anzahl der Milchverarbeitungsbetriebe und der Schlachthöfe, die Rohmaterialien vom Primärsektor beziehen, während des Bewertungszeitraums in den nördlichen Fördergebieten zurückgegangen ist. Die am nördlichsten gelegenen Gebiete sind nämlich aus Sicht der landesweit tätigen Verarbeitungsunternehmen unter Umständen etwas problematisch: Die Mengen an Rohmaterialien, die sie aus diesen Gebieten beziehen, sind gering im Vergleich zu den Gesamtmengen, die von solchen Unternehmen gehandhabt werden, ferner sind die Transportkosten hoch und die Märkte weit entfernt gelegen.

Die im Rahmen der Beihilfenregelung für die nördlichen Gebiete vorgesehene Beihilfe für den Transport von Milch und Fleisch ist unerlässlich, da sie dazu beiträgt, die Produktion in den Regionen in äußerster Randlage zu erhalten. Es ist in der Tat so, dass eine Reihe von kleinen Schlachthöfen (so genannte hofeigene Schlachthöfe) in den Fördergebieten eingerichtet wurden, sowie weitere Kleinunternehmen, die überwiegend eigene Rohmaterialien verarbeiten oder für den lokalen Bedarf produzieren. Jedoch ist in den dünn besiedelten, in äußerster Randlage gelegenen Regionen der lokale Verbrauch allein für eine wirtschaftlich lebensfähige Produktion nicht ausreichend.

3.8. Auswirkungen auf den Zustand der Umwelt

Mit der Beihilfenregelung für die nördlichen Gebiete wurde unter anderem das Ziel verfolgt, positive Auswirkungen auf die Anwendung von Umweltschutz- und Erhaltungsmaßnahmen herbeizuführen, indem die Gewährung der Beihilfen an Auflagen geknüpft wurde, etwa in Bezug auf die Bewirtschaftung des Ackerlandes (gute landwirtschaftliche Praxis) und den Viehbestand (maximale Besatzdichte). Da jedoch auch mehrere operationelle Programme Umweltwirkungen zum Ziel haben, lässt sich der Einfluss der einzelnen Maßnahmen nicht bestimmen, sondern es können nur die Auswirkungen insgesamt bewertet werden. Obwohl sich Änderungen in der Umwelt nur relativ langsam bemerkbar machen, haben Untersuchungen bereits gezeigt, in welche Richtung diese Änderungen gehen. Die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist merklich zurückgegangen. Die Auswaschung von Nitraten ist in mehreren Gebieten um 4 – 15 % zurückgegangen, diejenige von Phosphor um 5 – 13 %. Die Mengen an gelöstem Phosphor sind hingegen gleich geblieben oder sogar leicht gestiegen. Die Auswirkungen der verschiedenen Maßnahmen haben sich in Bezug auf die Landschaft und die natürliche Vielfalt im positiven Sinne bemerkbar gemacht.

3.9. Sozioökonomische Auswirkungen

Die Beihilfenregelung für die nördlichen Gebiete ist Bestandteil eines Maßnahmenpakets, das durchgeführt wird, um der Entvölkerung in den nördlichen und östlichen Regionen des Landes entgegenzuwirken. Die größte Bedrohung, die dem Erhalt der ländlichen Lebensart in weiten Teilen dieser Regionen entgegensteht, ist die kontinuierliche Abwanderung. Sieht man einmal von einigen Wachstumszentren in jenen Regionen ab, so ist festzustellen, dass die Bevölkerung überwiegend in Richtung Südfinnland abwandert. Da es sich hierbei um junge und gebildete Menschen handelt, führt dies zu einem Rückgang des durchschnittlichen Bildungsniveaus der Erwerbsbevölkerung in jenen Regionen sowie zu einer demographischen Schräglage in der Altersstruktur der Bevölkerung. Der Bevölkerungsrückgang zeigt des Weiteren in mehrfacher Hinsicht Auswirkungen: Der Erhalt der Infrastrukturen wird erschwert, und Dienstleistungen werden teurer. Der Bevölkerungsrückgang hat langfristig erhebliche negative Folgen für die lokale Wirtschaft in den genannten Regionen. Ohne die Beihilfen für die nördlichen Gebiete wäre die Landwirtschaft dort nicht mehr länger rentabel, und viele Betriebe wären wahrscheinlich zur Aufgabe gezwungen, was wiederum die Abwanderungstendenz verstärken würde.

4. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Nach Artikel 142 der Beitrittsakte hat die Kommission mit ihrer Entscheidung 95/196/EG vom 4. Mai 1995 Finnland die Gewährung langfristiger einzelstaatlicher Beihilfen für die landwirtschaftlichen Gebiete gestattet, die nördlich des 62. Breitengrades gelegen sind, sowie für einige angrenzende Gebiete mit vergleichbaren klimatischen Bedingungen, die die landwirtschaftliche Tätigkeit in besonderem Maße erschweren.

In dem Bericht sind die gewährten Beihilfen sowie die erzielten Ergebnisse dargelegt. Er wurde auf der Grundlage der Daten erstellt, die von den finnischen Behörden nach Artikel 143 Absatz 2 der Beitrittsakte übermittelt wurden, und ist zur Vorlage an den Rat bestimmt. Aus dem Bericht ergeben sich folgende Hauptmerkmale:

- (1) In den meisten Sektoren, denen Fördermittel im Rahmen der Beihilfenregelung für die nördlichen Gebiete gewährt wurden, wurden die zulässigen Höchstgrenzen der Produktion bzw. der Beihilfen im Bewertungszeitraum nicht überschritten. Allerdings wurde die Produktionshöchstgrenze in folgenden Fällen überschritten:
 - In den Jahren 1996-97 wurden die Höchstgrenzen für die Produktion von Schaffleisch überschritten; die Beihilfe wurde in den Folgejahren um den entsprechenden Betrag gekürzt.
 - Im Jahr 1997 wurden die Höchstgrenzen für die Produktion von Schweinefleisch überschritten; die Beihilfe wurde in den Folgejahren um den entsprechenden Betrag gekürzt.
 - In den Jahren 1996-97 wurden die Höchstgrenzen für die Produktion von Geflügelfleisch überschritten; die Beihilfe wurde in den Folgejahren um den entsprechenden Betrag gekürzt.
 - In den Jahren 1998-2000 wurden die Höchstgrenzen für die Milcherzeugung überschritten; die Beihilfe wurde in den Folgejahren um den entsprechenden Betrag gekürzt.

- (2) Die je Erzeugnis gewährten Gemeinschaftsbeihilfen (Stützung der Märkte, Ausgleichszulagen und Beihilfe für Umweltschutzmaßnahmen in der Landwirtschaft) lagen unter den Höchstgrenzen, die für die Festlegung der in den nördlichen Gebieten zulässigen Beihilfen herangezogen wurden. Folglich führte ihre Anwendung nicht zur Überschreitung des vor dem Beitritt geltenden Stützungs niveaus.
- (3) Die vom Mitgliedstaat durchgeführten Kontrollen zeigen eine ordnungsgemäße Anwendung der Beihilfen.
- (4) Die gewährten Beihilfen spielten eine wichtige Rolle für den Umweltschutz und die Erhaltung der Landschaft und entsprechen somit Artikel 142 Absatz 3 der Beitrittsakte.

Auf der Grundlage der von den finnischen Behörden übermittelten Informationen ist die Kommission zu der Auffassung gelangt, dass Erstere die Entscheidung 95/196/EG über die Beihilfen für die nördlichen Gebiete im Großen und Ganzen ordnungsgemäß angewendet haben. In den wenigen Fällen, in denen die zulässigen Produktionshöchstgrenzen überschritten wurden, ist eine Kürzung der betreffenden Beihilfe in Übereinstimmung mit der genannten Entscheidung entweder bereits vorgenommen worden oder noch vorgesehen.

ANHANG

Entwicklung der Beihilfen und der Produktion im Zeitraum 1996-2000, aufgeschlüsselt nach Erzeugnissen

Im folgenden Abschnitt wird die Entwicklung der Beihilfen und der Produktion aufgeschlüsselt nach Erzeugnissen untersucht. In diesem Zusammenhang sollte angemerkt werden, dass die Beihilfesätze für einige Erzeugnisse bis zum Jahr 2000 allmählich angehoben wurden. Diese Erhöhung pro Einheit hat teilweise die fortschreitende Kürzung der Beihilfen während des Übergangszeitraums nach Artikel 138 bis 140 wieder ausgeglichen.

1. TIERISCHE ERZEUGUNG

1.1. Rindfleisch

Etwa 72 % der Rindfleischproduktion entfallen auf die nördlichen Fördergebiete.

Tabelle 1.1. Produktion 1996-2000 (t) ¹⁾						
	C1	C2	Teilregion C2-Nord	C3	C4	Insges.
1996	14 337	26 850	2 611	4 043	426	48 267
1997	15 065	27 760	2 613	4 027	439	49 904
1998	13 249	25 500	2 370	3 740	408	45 267
1999	12 544	24 771	2 272	3 816	423	43 826
2000	12 855	25 571	2 445	3 748	391	45 011
Während des Referenzzeitraums	18 400	31 700	3 600	5 600	600	59 900

1) Mit Ausnahme von Kuhfleisch – hiervon im Jahr 2000 wurden 22 693 t erzeugt (26 300 t während des Referenzzeitraums).

Anmerkung: Während des gesamten Bewertungszeitraums blieb die Rindfleischproduktion unter derjenigen des Referenzzeitraums.

1.1.1. Mutterkühe

Etwa 55 % aller Mutterkühe werden in den nördlichen Fördergebieten gehalten.

	C1	C2	Teilregion C2-Nord	C3	C4	Insges.
Tabelle 2.1. Pro Einheit gewährte Beihilfe im Jahr 2000						
Zulässige Beihilfe (in FMk/GVE)	1 900	1 950	2 400	2 850	3 950	
Gezahlte Beihilfe (in FMk/GVE)	1 000	1 000	1 450	1 900	3 000	
Tabelle 2.2. Produktionseinheiten 1996-2000 (in GVE)						
1996	6 982	7 635	553	476	37	15 683
1997	7 163	7 956	589	467	40	16 215
1998	6 743	7 610	558	460	41	15 412
1999	6 181	7 247	562	376	41	14 406
2000	5 570	6 729	518	321	42	13 180
Während des Referenzzeitraums	6 550	7 100	650	900	150	15 350
Tabelle 2.3. Beihilfe 1996-2000 (in Mio. FMk)						
1996	0,7	1,1	0,3	0,5	0,1	2,7
1997	3,5	4,2	0,5	0,6	0,1	9,0
1998	4,4	5,5	0,7	0,7	0,1	11,4
1999	5,1	6,4	0,7	0,7	0,1	13,0
2000	5,5	6,7	0,7	0,6	0,1	13,6
Zulässige Gesamtbeihilfe auf der Bemessungsgrundlage des Jahres 2000	12,4	13,8	1,6	2,6	0,6	31,0

Anmerkung: Während des gesamten Bewertungszeitraums blieb die Gesamtbeihilfe für Mutterkühe (in GVE) unter dem Satz des Referenzzeitraums, mit Ausnahme der Jahre 1996-97. Auch die gezahlte Gesamtbeihilfe blieb unter der zulässigen Höchstgrenze.

1.1.2. Männliche Rinder

Etwa 75 % aller männlichen Rinder werden in den nördlichen Fördergebieten gehalten.

	Teilregion					
	C1	C2	C2-Nord	C3	C4	Insges.
Tabelle 3.1. Pro Einheit gewährte Beihilfe im Jahr 2000						
Zulässige Beihilfe (in FMk/GVE)	2 450	2 500	2 950	4700- 5200	6300- 7800	
Gezahlte Beihilfe (in FMk/GVE) ¹⁾	2 450	2 500	2 950	4700- 5200	6300- 7800	
Tabelle 3.2. Produktionseinheiten 1996-2000 (in GVE)						
1996	28 168	53 184	5 554	7 622	774	95 302
1997	27 912	53 415	5 365	7 608	752	95 052
1998	27 630	54 552	5 306	7 776	781	96 046
1999	26 843	53 164	5 222	7 830	753	93 813
2000	26 597	52 748	5 391	7 811	704	93 251
Während des Referenzzeitraums	36 000	62 300	7 250	11 100	1 050	117 700
Tabelle 3.3. Beihilfe 1996-2000 (in Mio. FMk)						
1996	18,2	37,0	6,4	20,0	4,2	85,7
1997	30,4	60,9	8,6	15,5	2,4	117,8
1998	42,3	86,2	10,8	28,9	3,9	172,1
1999	53,1	107,2	12,9	32,7	4,5	210,3
2000	64,6	130,6	15,9	34,2	4,3	249,6
Zulässige Gesamtbeihilfe auf der Bemessungsgrundlage des Jahres 2000	88,2	155,8	21,4	54,4	6,7	326,5

- 1) Die gezahlte Beihilfe pro GVE für geschlachtete männliche Rinder belief sich in den Teilgebieten P1-P2 der Teilregion C3 auf 780 FMk und in den Teilgebieten P3-P4 der Teilregion C3 auf 1 080 FMk sowie in Teilen des Teilgebietes P4 der Teilregion C4 auf 1 080 FMk und im Teilgebiet P5 der Teilregion C4 auf 1 980 FMk.

Anmerkung: Während des gesamten Bewertungszeitraums blieb die Gesamtzahl der männlichen Rinder (in GVE) unter derjenigen des Referenzzeitraums. Auch der gezahlte Gesamtbeihilfebetrag blieb unter der zulässigen Höchstgrenze.

1.1.3. Schlachtfärsen

Etwa 77 % aller Schlachtfärsen werden in den nördlichen Fördergebieten gehalten.

	C1	C2	Teilregion		C4	Insges.
			C2-Nord	C3		
Tabelle 4.1. Pro Einheit gewährte Beihilfe im Jahr 2000						
Zulässige Beihilfe (in FMk/Stück)	1 680	1 720	2 000	2 240	2 720	
Gezahlte Beihilfe (in FMk/Stück)	1 150	1 150	1 440	1 690	2 200	
Tabelle 4.2. Produktionseinheiten 1996-2000 (in Stück Vieh)						
1996	11 808	21 277	2 164	3 372	343	38 964
1997	10 508	18 136	1 939	2 585	328	33 496
1998	9 132	16 462	1 726	2 385	288	29 993
1999	8 743	15 931	1 711	2 488	245	29 118
2000	9 001	16 727	2 030	2 278	246	30 281
Während des Referenzzeitraums	17 390	30 020	3 380	5 440	810	57 040

	C1	C2	Teilregion		C4	Insges.
			C2- Nord	C3		
Tabelle 4.3. Beihilfe 1996-2000						
1996	4,2	8,3	1,7	3,1	0,5	17,8
1997	7,6	13,4	2,0	3,4	0,6	27,0
1998	9,9	18,1	2,4	4,1	0,6	35,2
1999	10,5	19,5	2,6	4,4	0,6	37,7
2000	10,4	19,2	2,9	3,8	0,5	36,9
Zulässige Gesamtbeihilfe auf der Bemessungsgrundlage des Jahres 2000	29,2	51,6	6,8	12,2	2,2	102,0

Anmerkung: Während des gesamten Bewertungszeitraums blieb die Gesamtzahl der Färsen unter derjenigen des Referenzzeitraums. Auch der gezahlte Gesamtbeihilfebetrag blieb unter der zulässigen Höchstgrenze.

1.2. Mutterschafe und -ziegen

Die Schaffleischproduktion in den nördlichen Regionen entspricht 52 % der Gesamtproduktion.

	C1	C2	Teilregion		C4	Insges.
			C2-Nord	C3		
Tabelle 5.1. Pro Einheit gewährte Beihilfe im Jahr 2000						
Zulässige Beihilfe (in FMk/GVE)	2 450	2 500	2 950	4900- 5500	6600- 8200	
Gezahlte Beihilfe (in FMk/GVE) für Mutterschafe	2 450	2 500	2 950	4900- 5500	6600- 8200	
Gezahlte Beihilfe (in FMk/GVE) für Mutterziegen	2 310	2 360	2 460	3060- 3260	3600- 4100	

Tabelle 5.2. Produktionseinheiten 1996-2000 (in GVE)							
1996	2 071	2 023	328	599	179	5 201	
1997	2 063	2 093	407	655	169	5 388	
1998	1 924	1 849	375	727	204	5 079	
1999	1 688	1 569	313	689	222	4 480	
2000	1 839	1 679	312	772	270	4 873	
Während des Referenzzeitraums	2 027	2 116	540	827	376	5 886	
Tabelle 5.3. Produktion 1996-2000 (in t)							
1996	293	364	52	73	16	798	
1997	290	342	41	60	10	741	
1998	244	269	45	56	8	622	
1999	174	177	43	41	6	441	
2000	128	147	44	32	0	351	
Während des Referenzzeitraums	223	276	60	111	41	711	
Tabelle 5.4. Beihilfe 1996-2000 (in Mio. FMk)							
1996	1,3	1,4	0,4	2,0	0,9	6,0	
1997	2,2	2,3	0,6	2,4	0,9	8,3	
1998	2,6	2,7	0,7	3,0	1,1	10,2	
1999	3,2	3,1	0,8	3,1	1,3	11,5	
2000	4,4	4,1	0,9	3,8	1,6	14,8	
Zulässige Gesamtbeihilfe auf der Bemessungsgrundlage des Jahres 2000	4,2	4,6	1,4	4,1	2,1	16,4	

Anmerkung: Während des gesamten Bewertungszeitraums blieb die Gesamtzahl der Mutterschafe und -ziegen (in GVE) unter derjenigen des Referenzzeitraums. Auch der gezahlte Gesamtbeihilfebetrag blieb unter der zulässigen Höchstgrenze. In den Jahren 1996-1997 überschritt die Produktion von Schaffleisch die zulässigen Höchstgrenzen, woraufhin die Beihilfe in den Jahren 1997 und 1998 gekürzt wurde.

1.3. Schweine

40-42 % aller Schweine werden in den nördlichen Fördergebieten gehalten.

	Teilregion					Insges.
	C1	C2	C2-Nord	C3	C4	
Tabelle 6.1. Pro Einheit gewährte Beihilfe im Jahr 2000						
Zulässige Beihilfe (in FMk/GVE)	2 450	2 500	2 950	2 950	3 400	
Gezahlte Beihilfe (in FMk/GVE)	2 000	2 000	2 480	2 480	2 900	
Tabelle 6.2. Produktionseinheiten 1996-2000 (in GVE)						
1996	76 091	40 453	2 071	2 422	7	121 044
1997	79 228	44 177	2 056	2 452	2	127 915
1998	78 271	43 596	1 933	2 371	0	126 172
1999	71 113	39 057	1 845	1 942	0	113 958
2000	71 478	38 996	1 747	1 842	0	114 062
Während des Referenzzeitraums	63 700	37 600	2 100	3 150	40	106 590
Tabelle 6.3. Produktion 1996-2000 (in t)						
1996	43 001	23 644	1 144	1 395	10	69 193
1997	45 226	25 433	1 094	1 345	2	73 100
1998	46 782	25 072	1 160	1 339	0	74 354
1999	46 523	23 715	1 091	1 230	0	72 560
2000	47 011	23 517	1 160	1 047	0	72 735
Während des Referenzzeitraums ¹⁾	42 900	24 700	1 300	2 000	6	70 906

	Teilregion					Insges.
	C1	C2	C2-Nord	C3	C4	
Tabelle 6.4. Beihilfe 1996-2000 (in Mio. FMk)						
1996	0,0	0,0	1,0	1,2	0,0	2,2
1997	28,0	16,3	1,9	2,3	0,0	48,5
1998	65,8	37,5	2,7	3,3	0,0	109,3
1999	95,6	53,3	3,5	3,7	0,0	156,0
2000	143,0	78,0	4,3	4,6	0,0	229,8
Zulässige Gesamtbeihilfe auf der Bemessungsgrundlage des Jahres 2000	156,1	94,0	6,2	9,3	0,1	265,7

1) Einschließlich Fleisch von Sauen (3 100 t).

Anmerkung: Während des gesamten Bewertungszeitraums überschritt die Gesamtzahl der Schweine (in GVE) diejenige des Referenzzeitraums, während die Schweinefleischproduktion die zulässige Höchstgrenze nur im Jahr 1997 überschritt. Hingegen lag während des gesamten Bewertungszeitraums die für die Schweineproduktion insgesamt gewährte Beihilfe unter den zulässigen Höchstgrenzen. Die pro Einheit gewährte Beihilfe wurde 1998 gekürzt, da 1997 die zulässige Produktionshöchstgrenze überschritten worden war.

1.4. Geflügel

1.4.1. Eierproduktion

Etwa 27 % aller Eier werden in den nördlichen Fördergebieten produziert.

	Teilregion					Insges.
	C1	C2	C2-Nord	C3	C4	
Tabelle 7.1. Pro Einheit gewährte Beihilfe im Jahr 2000						
Zulässige Beihilfe (in FMk/GVE)	2 450	2 500	2 950	3 400	4 500	
Gezahlte Beihilfe (in FMk/GVE)	1 705	1 720	2 230	2 630	3 800	
Tabelle 7.2. Produktionseinheiten 1996-2000 (in GVE)						
1996	10 227	3 398	253	186	1	14 065
1997	11 563	4 516	345	224	0	16 648
1998	9 851	4 015	296	201	0	14 364
1999	8 630	3 714	282	198	1	12 825
2000	8 185	3 488	198	199	1	12 071
Während des Referenzzeitraums	16 000	6 300	680	330	4	23 314
Tabelle 7.3. Produktion 1996-2000 (in t)						
1996	14 589	4 856	300	223	1	19 969
1997	15 121	5 906	451	293	0	21 771
1998	12 882	5 250	388	263	0	18 783
1999	11 285	4 857	368	259	1	16 771
2000	10 704	4 561	259	260	1	15 785
Während des Referenzzeitraums	16 950	8 000	1 000	1 000	2	26 952
Tabelle 7.4. Beihilfe 1996-2000 (in Mio. FMk)						
1996	0,0	0,0	0,3	0,1	0,00	0,4
1997	4,5	1,8	0,3	0,3	0,00	6,9
1998	6,8	2,9	0,4	0,3	0,00	10,4
1999	10,0	4,4	0,5	0,4	0,00	15,2
2000	13,9	6,0	0,5	0,5	0,00	20,9
Zulässige Gesamtbeihilfe auf der Bemessungsgrundlage des Jahres 2000	39,2	15,8	2,0	1,1	0,02	58,1

Anmerkung: Während des gesamten Bewertungszeitraums blieb die Gesamtzahl der Geflügelhennen (in GVE) unter derjenigen des Referenzzeitraums. Auch die insgesamt gezahlte Beihilfe sowie die Produktion insgesamt blieben unter den zulässigen Höchstgrenzen.

1.4.2. Geflügelfleischproduktion

Etwa ein Drittel der gesamten Geflügelfleischproduktion entfällt auf die nördlichen Fördergebiete.

	Teilregion					
	C1	C2	C2-Nord	C3	C4	Insges.
Tabelle 8.1. Pro Einheit gewährte Beihilfe im Jahr 2000						
Zulässige Beihilfe (in FMk/GVE)	2 450	2 500	2 950	3 400	4 500	
Gezahlte Beihilfe (in FMk/GVE)	1 610	1 640	2 180	2 580	3 780	
Tabelle 8.2. Produktionseinheiten 1996-2000 (in GVE)						
1996	8 524	1 052	20	23	0	9 619
1997	11 254	1 712	21	4	0	12 991
1998	13 232	1 962	23	0	0	15 217
1999	17 152	2 360	51	1	0	19 564
2000	18 999	2 436	53	0	0	21 489
Während des Referenzzeitraums	7 700	1 400	170	25	1	9 296
Tabelle 8.3. Produktion 1996-2000 (in t)						
1996	12 698	1 667	0	0	0	14 365
1997	14 038	1 788	0	0	0	15 826
1998	16 800	2 211	0	0	0	19 012
1999	20 347	2 842	0	0	0	23 189
2000	18 794	2 817	0	0	0	21 611
Während des Referenzzeitraums	8 335	1 075	10	20	1	9 441
Tabelle 8.4. Beihilfe 1996-2000 (in Mio. FMk)						
1996	0,0	0,0	0,2	0,0	0,0	0,2
1997	4,3	0,7	0,0	0,0	0,0	5,0
1998	7,6	1,2	0,0	0,0	0,0	8,8
1999	16,6	2,3	0,1	0,0	0,0	19,0
2000	30,6	4,2	0,1	0,0	0,0	34,9
Zulässige Gesamtbeihilfe auf der Bemessungsgrundlage des Jahres 2000						44,0

Anmerkung: Während des gesamten Bewertungszeitraums überschritt die Gesamtzahl der Geflügelhennen (in GVE) diejenige des Referenzzeitraums, und auch die Geflügelfleischproduktion lag über der zulässigen Höchstgrenze. Hingegen lag während des gesamten Bewertungszeitraums die Summe der gewährten Fördermittel unter der zulässigen Höchstgrenze. Die pro Einheit gewährte Beihilfe wurde 1997-1998 gekürzt, da in den Jahren zuvor die zulässigen Produktionshöchstgrenzen überschritten worden waren.

1.4.3. Geflügel insgesamt

	Teilregion					Insges.
	C1	C2	C2-Nord	C3	C4	
Beihilfe 1996-2000 (in Mio. FMk)						
1996	0,0	0,0	0,5	0,1	0,00	0,6
1997	8,7	2,5	0,3	0,2	0,00	11,8
1998	14,5	4,1	0,4	0,2	0,00	19,3
1999	26,6	6,7	0,6	0,4	0,00	34,3
2000	44,5	10,2	0,6	0,5	0,00	55,8
Zulässige Gesamtbeihilfe auf der Bemessungsgrundlage des Jahres 2000	58,1	19,3	2,5	1,2	0,02	81,1

Anmerkung: Während des gesamten Bewertungszeitraums blieb die insgesamt gewährte Beihilfe unter der zulässigen Höchstgrenze.

1.5. Pferde

Etwa 61 % der finnischen Pferde werden in den nördlichen Fördergebieten gehalten.

	Teilregion					Insges.
	C1	C2	C2-Nord	C3	C4	
Tabelle 9.1. Pro Einheit gewährte Beihilfe im Jahr 2000						
Zulässige Beihilfe (in FMk/GVE)	2 500	2 500	2 500	2 500	2 500	
Gezahlte Beihilfe (in FMk/GVE)	1 600	1 600	1 600	1 600	1 600	
Tabelle 9.2. Produktionseinheiten 1996-2000 (in GVE) ¹⁾						
1996	4 108	4 337	692	694	109	9 940
1997	4 152	4 626	676	770	102	10 325
1998	3 356	3 748	525	543	95	8 267
1999	3 286	3 641	507	561	92	8 087
2000	3 184	3 641	481	499	100	7 906
Während des Referenzzeitraums	2 400	2 800	340	390	70	6 000
Tabelle 9.3. Beihilfe 1996-2000 (in Mio. FMk)						
1996	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,0
1997	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,0
1998	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,0
1999	2,1	2,4	0,3	0,4	0,06	5,2
2000	5,1	5,8	0,8	0,8	0,15	12,6
Zulässige Gesamtbeihilfe auf der Bemessungsgrundlage des Jahres 2000	6,0	7,0	0,9	1,0	0,18	15,0

1) Zuchtstuten, finnische Kaltblutpferde und sonstige Pferde mit einem Alter von 1-3 Jahren.

Anmerkung: Während des gesamten Bewertungszeitraums überschritt die Gesamtzahl der Pferde (in GVE) diejenige des Referenzzeitraums. Hingegen lag während des gesamten Zeitraums die Summe der gewährten Fördermittel unter den zulässigen Höchstgrenzen. (Weitere Anmerkung: Die zugunsten der Pferdeproduktion vorgesehene Beihilfe in den nördlichen Gebieten wurde nur in den Jahren 1999-2000 gezahlt).

1.6. Rentiere

Rentiere werden ausschließlich in den nördlichen Fördergebieten gehalten.

	Teilregion					Insges.
	C1	C2	C2-Nord	C3	C4	
Tabelle 10.1. Pro Einheit gewährte Beihilfe im Jahr 2000						
Zulässige Beihilfe (in FMk/Stück)				160	160	
Gezahlte Beihilfe (in FMk/Stück)				100	100	
Tabelle 10.2. Produktionseinheiten 1996-2000 (Anzahl)						
1996				71 200	141 600	212 800
1997				68 000	134 616	202 616
1998				65 824	130 314	196 138
1999				67 815	127 617	195 432
2000				70 576	132 813	203 389
Während des Referenzzeitraums				71 500	157 500	229 000
Tabelle 10.3. Rentierfleischproduktion 1996-2000 (in t)						
1996				933	1 987	2 920
1997				620	1 380	2 000
1998				620	1 380	2 000
1999				746	1 404	2 150
2000				729	1 371	2 100
Während des Referenzzeitraums				1 073	2 370	3 443
Tabelle 10.4. Beihilfe 1996-2000 (in Mio. FMk)						
1996				6,7	17,3	24,0
1997				5,9	13,9	19,8
1998				4,1	10,9	15,0
1999				4,3	11,8	16,1
2000				4,6	12,3	16,9
Zulässige Gesamtbeihilfe				11,4	25,2	36,6

Anmerkung: Während des gesamten Bewertungszeitraums blieb die Anzahl der Rentiere unter derjenigen des Referenzzeitraums. Die gezahlte Beihilfe und die Rentierfleischproduktion blieben ebenfalls unter den zulässigen Beträgen bzw. Mengen.

1.7. Übersicht über die Fleischproduktion in den nördlichen Fördergebieten

Nach der Entscheidung 2000/405/EG sind im Fleischsektor zunächst die Produktionsmengen insgesamt festzustellen. Eine entsprechende Übersicht gibt die nachfolgende Tabelle:

Tabelle 11.1. Entwicklung der Fleischproduktion in den nördlichen Fördergebieten, 1996-2000

Produktion (in t)	Rindfleisch	Schaf- und Ziegenfleisch	Schweinefleisch	Geflügel-fleisch	Rentierfleisch	Insges.
1996	48 267	798	69 193	14 365	2 920	135 543
1997	49 904	741	73 100	15 826	2 000	141 572
1998	45 267	622	74 354	19 012	2 000	141 255
1999	43 826	441	72 560	23 189	2 150	142 166
2000	45 011	351	72 735	21 611	2 100	141 808
Während des Referenzzeitraums	59 900	711	70 906	9 441	3 443	144 401

Anmerkung: Eine Überprüfung der Produktionsmengen in der Teilregion C (der nördlichen Fördergebiete) ergab, dass diese während des gesamten Bewertungszeitraums unter den zulässigen Höchstgrenzen geblieben waren.

1.8. Milch

In den nördlichen Fördergebieten erzeugten im Jahr 2000 insgesamt 15 423 Betriebe Milch, was 76 % aller Milchviehbetriebe in Finnland entspricht. Auf diese Betriebe entfielen etwa 75 % der gesamten Milcherzeugung.

	Teilregion					Insges.
	C1	C2	C2-Nord	C3	C4	
Tabelle 12.1. Pro Einheit gewährte Beihilfe im Jahr 2000						
Zulässige Beihilfe (in FMk/kg)	0,62	0,63	0,74	0,92-1,17	1,44-1,96	
Gezahlte Beihilfe (in FMk/kg) ¹⁾	0,51	0,54	0,62	0,79-1,04	1,31-1,84	
Tabelle 12.2. Milcherzeugung 1996-2000 (in t) ²⁾						
1996	516 232	909 480	100 175	163 321	22 616	1 711 824
1997	516 377	927 869	101 220	162 335	22 631	1 730 433
1998	515 772	961 009	99 286	169 132	23 137	1 768 336
1999	518 861	987 671	104 568	172 007	22 996	1 806 103
2000	526 961	1018 021	104 820	173 331	23 218	1 846 351
Während des Referenzzeitraums ³⁾	534 234	922 953	104 024	165 651	24 000	1 750 862
Tabelle 12.3. Beihilfe 1996-2000 (in Mio. FMk)						
1996	84,3	156,6	28,2	104,3	24,4	397,8
1997	134,6	259,8	37,5	116,4	26,2	574,4
1998	165,0	334,4	43,2	132,3	28,3	703,2
1999	212,7	434,6	54,4	149,2	30,2	881,1
2000	268,8	549,8	65,0	167,6	32,7	1 083,9
Zulässige Gesamtbeihilfe auf der Bemessungsgrundlage des Jahres 2000	331,2	581,5	77,0	181,4	36,5	1 207,6

- 1) In FMk per kg in der Teilregion C3: P1=0,79, P2=0,89, P3-P4=1,04 und in der Teilregion C4: P4=1,31, P5=1,84.
- 2) Die Beihilfe wird ausschließlich für Kuhmilch gewährt.
- 3) Diese Zahl kann sich ändern, wenn auf der Grundlage der Reserve, die für die finnischen SLOM-Quoten festgelegt wurde, eine Erhöhung der in Übereinstimmung mit der Beitrittsakte zugeteilten Milchmengen beschlossen wird.

Anmerkung: In den Jahren 1998, 1999 und 2000 überschritt die Gesamtmilcherzeugung die zulässigen Mengen. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Referenzmengen die SLOM-Erhöhen für die Kontingentszeiträume 1997/98 und 1998/99, jedoch nicht für die Kontingentszeiträume 1999/2000 und 2000/2001 umfasste, was insgesamt 2 067 Tonnen entsprach. Während des gesamten Bewertungszeitraums blieb die gezahlte Gesamtbeihilfe unter der zulässigen Höchstgrenze. Die pro Einheit gewährte Beihilfe wurde in den Jahren 1999 und 2000 gekürzt, da die Produktionsmengen die Höchstgrenzen überschritten hatten.

1.9. Transportbeihilfe

Beihilfefähig in Bezug auf den Milchtransport sind Kainuu, die Provinz Lappland und die Region Koillismaa, beihilfefähig in Bezug auf den Fleischtransport ist hingegen nur die Provinz Lappland. Die Transportbeihilfe wird als Ausgleich für die Transportkosten gezahlt, die zwischen den Betrieben und dem Erstverarbeitungsbetrieb entstehen. Sie bemisst sich in FMk pro Tonne (wobei die geschätzten durchschnittlichen Kosten für den Milchtransport 54,00 FMk/t und für den Fleischtransport 0,50 FMk/kg betragen). Bei der Berechnung der Mengen werden die

durchschnittliche Menge, die pro Betrieb in den Milchverarbeitungsbetrieben angeliefert wird, die durchschnittliche Dichte der Betriebe im Einzugsgebiet eines Milchverarbeitungsbetriebes und die durchschnittliche Entfernung zwischen landwirtschaftlichem und Milchverarbeitungsbetrieb berücksichtigt.

Die für den Transport von Milch und Fleisch gezahlte Beihilfe in Randregionen der Gemeinschaft kann als Mittel betrachtet werden, um den Absatz von Erzeugnissen nach Artikel 142 Absatz 3 Unterabsatz 3 zu fördern, und ist daher annehmbar.

Tabelle 13.1. Insgesamt in den nördlichen Fördergebieten gewährte Transportbeihilfe

In Mio. FMk	1996	1997	1998	1999	2000
Zulässige Beihilfe	13,5	13,5	13,5	13,5	13,5
Gezahlte Beihilfe	9,6	9,6	9,5	9,8	9,8

Anmerkung: Während des gesamten Bewertungszeitraums blieb die Transportbeihilfe unter der zulässigen Höchstgrenze.

2. PFLANZLICHE ERZEUGUNG

2.1. Zuckerrüben

Acht Prozent aller Zuckerrüben werden in den nördlichen Fördergebieten angebaut.

Zusätzlich zu der Beihilfe pro Hektar, die im Rahmen der allgemeinen Beihilfenregelung für die nördlichen Gebiete vorgesehen ist, ist eine separate Beihilfe pro Hektar Zuckerrüben zu zahlen.

	C1	C2	Teilregion C2-Nord	C3	C4	Insges.
Tabelle 14.1. Pro Einheit gewährte Beihilfe im Jahr 2000 ¹⁾						
Zulässige Beihilfe (in FMk/ha)	2 000	200+2000	200+2000			
Gezahlte Beihilfe (in FMk/ha)	1 200	200+1200	200+1200			
Tabelle 14.2. Ackerland 1996-2000 (in ha)						
1996	3 119	133	3			3 255
1997	2 817	144	0			2 961
1998	2 496	152	0			2 648
1999	2 582	158	0			2 740
2000	2 159	159	0			2 318
Während des Referenzzeitraums	3 230	520	0	0	0	3 750
Tabelle 14.3. Produktion 1996-2000 (in t)						
1996	11 708	501	11			12 220
1997	10 219	490	0			10 709
1998	9 052	519	0			9 571
1999	12 049	418	0			12 467
2000	12 113	717	0			12 830
Während des Referenzzeitraums	17 570	2 270	0	0	0	19 840
Tabelle 14.4. Beihilfe 1996-2000 (in Mio. FMk)						
1996	1,5	0,1	0,0			1,6
1997	2,2	0,1	0,0			2,4
1998	2,5	0,2	0,0			2,6
1999	3,0	0,2	0,0			3,2
2000	2,6	0,2	0,0			2,8
Zulässige Gesamtbeihilfe auf der Bemessungsgrundlage des Jahres 2000	6,5	1,1	0,0			7,6

1) Einschließlich der allgemeinen Beihilfe pro Hektar und der Beihilfe pro Hektar Zuckerrüben.

Anmerkung: Während des Bewertungszeitraums blieben sowohl die Produktionsmengen als auch die gezahlte Gesamtbeihilfe unter den zulässigen Höchstgrenzen.

2.2. Stärkekartoffeln

60 Prozent aller Stärkekartoffeln werden in den nördlichen Fördergebieten angebaut.

Zusätzlich zu der Beihilfe pro Hektar, die im Rahmen der allgemeinen Beihilfenregelung für die nördlichen Gebiete vorgesehen ist, kann eine separate Beihilfe pro Hektar Stärkekartoffeln gewährt werden.

	C1	C2	Teilregion C2-Nord	C3	C4	Insges.
Tabelle 15.1. Pro Einheit gewährte Beihilfe im Jahr 2000 ¹⁾						
Zulässige Beihilfe (in FMk/ha)	1 000	200+1000	200+1000			
Gezahlte Beihilfe (in FMk/ha)	1 000	200+1000	200+1000			
Tabelle 15.2. Ackerland 1996-2000 (in ha)						
1996	4 594	1 906				6 500
1997	4 132	1 701				5 832
1998	3 996	1 519				5 515
1999	3 406	1 387				4 792
2000	3 594	1 560				5 154
Während des Referenzzeitraums	4 490	2 090	0	0	0	6 580
Tabelle 15.3. Produktion 1996-2000 (in t)						
1996	19 778	9 298				29 076
1997	22 411	9 179	0			31 591
1998	17 730	8 441	0			26 171
1999	12 049	4 178	0			16 227
2000	21 458	9 431	0			30 889
Während des Referenzzeitraums	24 160	9 400				33 560
Tabelle 15.4. Beihilfe 1996-2000 (in Mio. FMk)						
1996	1,8	1,1	0,0			2,9
1997	2,0	0,8	0,0			2,9
1998	2,2	1,1	0,0			3,3
1999	2,0	1,1	0,0			3,1
2000	3,5	1,9	0,0			5,4
Zulässige Gesamtbeihilfe	4,5	2,5				7,0

1) Einschließlich der allgemeinen Beihilfe pro Hektar und der Beihilfe pro Hektar Stärkekartoffeln.

Anmerkung: Während des gesamten Bewertungszeitraums blieb die bewirtschaftete Fläche unter derjenigen des Referenzzeitraums. Auch die Produktionsmengen und die gezahlte Gesamtbeihilfe blieben während des gesamten Bewertungszeitraums unter den zulässigen Höchstgrenzen.

2.3. Getreide und sonstige Ackerkulturen (Übersicht über die Tabellen 2.3.1. und 2.3.2.)

Auf die Betriebe in den nördlichen Fördergebieten entfällt etwa 42 % der gesamten Getreideproduktion.

	C1	C2	Teilregion C2- Nord	C3	C4	Insges.
Tabelle 16.1. Ackerland 1996-2000 (in ha)						
1996	238 855	196 809	14 297	8 861	285	459 107
1997	248 919	199 757	14 312	9 488	93	472 568
1998	256 368	208 165	14 368	9 512	56	488 469
1999	254 005	213 152	14 744	9 742	29	491 673
2000	260 028	220 710	15 052	9 736	84	505 609
Während des Referenzzeitraums (in ha)	286 780	237 500	20 720	12 600	100	557 700
Tabelle 16.2. Produktion 1996-2000 (in t)						
1996	668 794	452 661	32 883	20 380	656	1 175 374
1997	815 927	597 839	39 895	22 892	210	1 476 763
1998	638 304	496 679	31 551	19 002	72	1 185 609
1999	683 045	553 282	36 833	23 369	50	1 296 580
2000	832 088	705 005	43 604	24 320	163	1 605 181
Während des Referenzzeitraums	900 400	717 800	52 500	32 500	0	1 703 200
Tabelle 16.3. Beihilfe 1996-2000 (in Mio. FMk)						
1996	0,0	39,4	2,9	3,5	0,2	46,0
1997	1,7	41,1	2,9	3,3	0,0	48,9
1998	6,1	35,6	2,4	3,0	0,0	47,1
1999	6,9	36,5	2,5	2,7	0,0	48,5
2000	6,6	46,1	3,2	3,8	0,0	59,8
Zulässige Gesamtbeihilfe	23,4	52,7	4,2	5,0	0,1	85,4

Anmerkung: Während des gesamten Bewertungszeitraums blieb die bewirtschaftete Fläche unter derjenigen des Referenzzeitraums. Auch die Produktionsmengen und die gezahlte Gesamtbeihilfe blieben während des gesamten Bewertungszeitraums unter den zulässigen Höchstgrenzen.

2.3.1. Gerste, Hafer und Menggetreide

Etwa 55 % des gesamten Futtergetreides wird in den nördlichen Fördergebieten angebaut.

	C1	C2	Teilregion C2-Nord	C3	C4	Insges.
Tabelle 17.1. Pro Einheit gewährte Beihilfe im Jahr 2000						
Zulässige Beihilfe (in FMk/ha)	0	200	200	400	800	
Gezahlte Beihilfe (in FMk/ha)	0	200	200	300	600	
Tabelle 17.2. Ackerland 1996-2000 (in ha)						
1996	218 428	191 277	14 050	8 820	283	432 858
1997	230 567	192 602	13 956	9 172	59	446 355
1998	230 203	198 935	14 092	9 399	56	452 684
1999	226 332	204 019	14 473	9 619	29	454 473
2000	221 695	208 039	14 600	9 546	82	453 962
Während des Referenzzeitraums	248 000	227 050	19 900	12 600	100	507 650

Tabelle 17.3. Produktion 1996-2000 (in t)						
1996	611 598	439 937	32 315	20 286	651	1 104 787
1997	760 870	577 805	39 078	22 196	142	1 400 090
1998	575 507	478 218	31 026	18 798	72	1 103 622
1999	611 096	530 451	36 183	23 086	50	1 200 866
2000	709 425	665 726	42 341	23 864	163	1 441 519
Während des Referenzzeitraums	809 400	680 000	52 000	32 000	0	1 573 400
Tabelle 17.4. Beihilfe 1996-2000 (in Mio. FMk)						
1996	0,0	38,3	2,8	3,5	0,2	44,8
1997	0,0	39,2	2,8	3,3	0,0	45,3
1998	0,0	31,9	2,3	3,0	0,0	37,1
1999	0,0	32,7	2,3	2,7	0,0	37,7
2000	0,0	41,6	2,9	2,9	0,0	47,4
Zulässige Gesamtbeihilfe	0,0	45,4	4,0	5,0	0,1	54,5

Anmerkung: Während des gesamten Bewertungszeitraums blieb die bewirtschaftete Fläche unter derjenigen des Referenzzeitraums. Auch die Produktionsmengen und die gezahlte Gesamtbeihilfe blieben während des gesamten Bewertungszeitraums unter den zulässigen Höchstgrenzen.

2.3.2. Sonstiges Getreide und sonstige Ackerkulturen

	Teilregion					Insges.
	C1	C2	C2-Nord	C3	C4	
Tabelle 18.1. Pro Einheit gewährte Beihilfe im Jahr 2000 ¹⁾						
Zulässige Beihilfe (in FMk/ha)	800	200+800	200+800			
Gezahlte Beihilfe (in FMk/ha) ²⁾	350-800	200+...	200+...			
Tabelle 18.2. Ackerland 1996-2000 (in ha)						
1996	20 427	5 532	247	41	2	26 249
1997	18 352	7 155	355	316	34	26 213
1998	26 165	9 231	276	113	0	35 786
1999	27 673	9 133	271	123	0	37 199
2000	38 332	12 671	451	190	3	51 647
Während des Referenzzeitraums	38 780	10 450	820	0	0	50 050
Tabelle 18.3. Produktion 1996-2000 (in t)						
1996	57 196	12 724	568	94	5	70 587
1997	55 057	20 034	817	696	69	76 673
1998	62 797	18 461	525	204	0	81 987
1999	71 949	22 832	650	283	0	95 714
2000	122 663	39 279	1 264	456	0	163 662
Während des Referenzzeitraums	91 400	37 800	500	500		130 200
Tabelle 18.4. Beihilfe 1996-2000 (in Mio. FMk)						
1996	0,0	1,1	0,1	0,0	0,0	1,2
1997	1,7	1,9	0,1	0,0	0,0	3,6
1998	6,1	3,7	0,1	0,0	0,0	10,0
1999	6,9	3,8	0,1	0,0	0,0	10,8
2000	6,6	4,5	0,3	0,0	0,0	11,4
Zulässige Gesamtbeihilfe auf der Bemessungsgrundlage des Jahres 2000	23,4	7,3	0,2			30,9

- 1) Einschließlich der allgemeinen Beihilfe pro Hektar und der Beihilfe pro Hektar für die einzelnen Kulturen.
- 2) In den Teilregionen C2 und C2N belief sich die Beihilfe auf 160 FMk pro Hektar bzw. je nach Kultur auf 210–400 FMk pro Hektar.

Anmerkung: Während des gesamten Bewertungszeitraums blieb die gezahlte Gesamtbeihilfe unter der zulässigen Höchstgrenze. Im Jahr 2000 überschritt die bewirtschaftete Fläche diejenige des Referenzzeitraums, und auch die Produktionsmengen überschritten die zulässigen Höchstgrenzen. Es sollte daran erinnert werden, dass im Falle der Überschreitung von Produktionsmengen bei Ackerkulturen eine Kürzung der Beihilfe nur erfolgt, sofern diese Überschreitung im Durchschnitt mehr als 10 % in zwei aufeinander folgenden Jahren ausmacht.

2.4. Gemüse, Blumen und sonstige Unterglaskulturen

Etwa 45 % aller Unterglaskulturen werden in den nördlichen Fördergebieten angebaut.

Beihilfe wird überwiegend für den Anbau von Tomaten, Salatgurken, Salat, Dill, Petersilie, Einlegegurken, Kohl, Paprikagemüse, sonstiges Gemüse und Schnittblumen gewährt.

Die Tabellen 2.4.1. und 2.4.2. geben eine Übersicht nach Erzeugniskategorie.

2.4.1. Gemüse

	Teilregion					
	C1	C2	C2-Nord	C3	C4	Insges.
Tabelle 19.1. Anbaufläche 1996-2000 (in ha)						
1996	116,0	26,0	1,2	0,7	0,7	144,6
1997	118,8	28,5	1,6	1,0	0,7	150,6
1998	116,2	28,8	1,4	1,2	0,7	148,2
1999	120,9	31,0	1,3	1,2	0,6	155,0
2000	120,5	31,2	1,4	1,0	0,6	154,7
Während des Referenzzeitraums	116,0	29,0	1,1	1,1	0,6	147,8
Tabelle 19.2. Produktion 1996-2000 (t)						
1996	36 156	8 398	260	151	91	45 058
1997	37 179	7 767	351	193	98	45 588
1998	35 589	8 145	299	165	74	44 272
1999	40 014	10 317	290	160	82	50 863
2000	37 594	9 349	399	205	73	47 620
Während des Referenzzeitraums	41 000	10 000	400	400	200	52 000
Tabelle 19.3. Beihilfe 1996-2000 (in Mio. FMk)						
1996						0,0
1997						0,0
1998						22,9
1999						59,0
2000						99,6
Zulässige Gesamtbeihilfe auf der Bemessungsgrundlage des Jahres 2000						107,0

Anmerkung: In den Jahren 1997-2000 überschritt die Anbaufläche diejenige des Referenzzeitraums. Während des gesamten Bewertungszeitraums blieben die Produktionsmengen und die gezahlte Gesamtbeihilfe unter den zulässigen Höchstgrenzen.

2.4.2. Blumen und Zierpflanzen

	Teilregion					Insges.
	C1	C2	C2-Nord	C3	C4	
Tabelle 20.1. Pro Einheit gewährte Beihilfe im Jahr 2000						
Zulässige Beihilfe (in FMk/m ²)	40-80	40-81	40-82	40-83	40-84	
Gezahlte Beihilfe (in FMk/m ²)	34 + 68	34 + 68	34 + 68	34 + 68	34 + 68	
Tabelle 20.2. Anbaufläche 1996-2000 (in ha)						
1996	26,8	19,0	2,2	4,3	0,4	52,7
1997	30,1	20,9	2,8	5,6	0,4	59,8
1998	28,1	19,8	2,6	5,0	0,0	55,4
1999	32,1	20,7	2,7	5,4	0,2	61,1
2000	33,2	21,3	2,7	5,4	0,3	62,9
Während des Referenzzeitraums	26,7	20,0	2,6	5,2	0,6	55,1
Tabelle 20.3. Produktion 1996-2000 (in Mio. Einheiten)						
1996	27,8	17,4	1,7	2,9	0,2	50,0
1997	28,7	15,5	1,4	2,3	0,2	48,2
1998	30,8	15,9	1,4	2,1	0,2	50,4
1999	34,2	15,4	1,6	2,6	0,1	53,9
2000	30,9	14,6	1,4	2,3	0,1	49,3
Während des Referenzzeitraums	(*)	(*)	(*)	(*)	(*)	60,0
Tabelle 20.4. Beihilfe 1996-2000 (in Mio. FMk)						
1996						0,0
1997						0,0
1998						8,5
1999						18,4
2000						30,8
Zulässige Gesamtbeihilfe auf der Bemessungsgrundlage des Jahres 2000						39,8

Anmerkung: In den Jahren 1997-2000 überschritt die Anbaufläche diejenige des Referenzzeitraums. Während des gesamten Bewertungszeitraums blieben die Produktionsmengen und die gezahlte Gesamtbeihilfe unter den zulässigen Höchstgrenzen.

2.5. Freilandgemüse

Etwa 39 % des Anbaus von Freilandgemüse entfallen auf die nördlichen Fördergebiete.

	Teilregion					Insges.
	C1	C2	C2-Nord	C3	C4	
Tabelle 21.1. Pro Einheit gewährte Beihilfe im Jahr 2000 ¹⁾						
Zulässige Beihilfe (in FMk/ha)	2 350	200+2350	200+2350	400+2350	800+2350	
Gezahlte Beihilfe (in FMk/ha)	2 350	200+2350	200+2350	300+2350	600+2350	
Tabelle 21.2. Produktionssektor 1996-2000 (in ha)						
1996	1 604	728	74	98	4	2 508
1997	1 317	513	53	44	2	1 930
1998	1 109	430	34	45	1	1 619
1999	1 253	496	42	48	1	1 840
2000	1 407	586	44	80	5	2 122
Während des Referenzzeitraums	1 285	678	52	68	2,0	2 085

Tabelle 21.3. Produktion 1996-2000 (in t)							
1996	28 617	9 362	895	859	25	39 758	
1997	30 703	11 802	990	517	22	44 033	
1998	22 515	7 067	550	317	5	30 454	
1999	30 100	11 200	880	820	6	43 006	
2000	31 899	12 158	1 021	929	20	46 027	
Während des Referenzzeitraums	39 000	20 000	1 600	2 000	60	62 660	
Tabelle 21.4. Beihilfe 1996-2000 (in Mio. FMk)							
1996	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1997	1,1	0,5	0,1	0,1	0,0	0,0	1,8
1998	1,2	0,5	0,0	0,1	0,0	0,0	1,8
1999	2,3	1,0	0,1	0,1	0,0	0,0	3,4
2000	3,2	1,3	0,1	0,2	0,0	0,0	4,8
Zulässige Gesamtbeihilfe auf der Bemessungsgrundlage des Jahres 2000	3,0	1,7	0,1	0,2	0,0	0,0	5,1

1) Einschließlich der allgemeinen Beihilfe pro Hektar und der Beihilfe pro Hektar Freilandgemüse.

Anmerkung: In den Jahren 1996 und 2000 überschritt die Anbaufläche diejenige des Referenzzeitraums. Während des gesamten Bewertungszeitraums blieben die Produktionsmengen und die gezahlte Gesamtbeihilfe unter den zulässigen Höchstgrenzen.

2.6. Äpfel

In den nördlichen Fördergebieten werden Äpfel nur in geringen Mengen angebaut. Der Anteil an der Gesamtproduktion beläuft sich auf 6 %, und es gibt nur 117 Erzeuger. Die Flächen wurden nicht in die Anbaufläche für sonstiges Obst und Gemüse eingezogen, da der Beihilfesatz für dieses Erzeugnis ein anderer ist.

	Teilregion					Insges.
	C1	C2	C2-Nord	C3	C4	
Tabelle 22.1. Pro Einheit gewährte Beihilfe im Jahr 2000 ¹⁾						
Zulässige Beihilfe (in FMk/ha)	920	200+920	200+920			
Gezahlte Beihilfe (in FMk/ha)	920	200+920	200+920			
Tabelle 22.2. Anbaufläche 1996-2000 (in ha)						
1996	5,8	3,2	0,0			9,0
1997	5,6	3,1	0,0			8,7
1998	6,9	4,8	0,0			11,7
1999	14,6	8,1	0,7			23,4
2000	17,9	12,4	1,5			31,8
Während des Referenzzeitraums	5,0	5,0	0,0			10,0
Tabelle 22.3. Produktion 1996-2000 (in t)						
1996	12,3	5,8				18,1
1997	30,4	13,9				44,3
1998	17,2	4,3				21,5
1999	21,9	12,2				34,1
2000	26,0	17,0				43,0
Während des Referenzzeitraums	50	50	0			100

Tabelle 22.4. Beihilfe 1996-2000 (in Mio. FMk)					
1996	0,00	0,00	0,00		0,00
1997	0,00	0,00	0,00		0,00
1998	0,00	0,00	0,00		0,00
1999	0,00	0,00	0,00		0,00
2000	0,01	0,00	0,00		0,02
Zulässige Gesamtbeihilfe auf der Bemessungsgrundlage des Jahres 2000	0,01	0,01	0,00		0,01

1) Einschließlich der allgemeinen Beihilfe pro Hektar und der Beihilfe pro Hektar Äpfel.

Anmerkung: In den Jahren 1998-2000 überschritt die Anbaufläche diejenige des Referenzzeitraums. Allerdings wurde im Jahr 2000 nur für 17,3 Hektar Beihilfe gezahlt. Während des gesamten Bewertungszeitraums blieben die Produktionsmengen und die gezahlte Gesamtbeihilfe unter den zulässigen Höchstgrenzen. Im Jahr 2000 überschritt die gezahlte Gesamtbeihilfe die zulässige Höchstgrenze um etwa 6,000 FMk (1,000 Euro).

2.7. Beihilfe für die Lagerhaltung im Gartenbausektor

2000	Teilregion					Insges.
	C1	C2	C2-Nord	C3	C4	
Tabelle 23.1. Zulässige und pro Einheit gewährte Beihilfe im Jahr 2000 in FMk/m ³ /Jahr						
Mit Temperaturkontrolle	120	120	120	120	120	
Ohne Temperaturkontrolle	80	80	80	80	80	
2000	Teilregion					Insges.
	C1	C2	C2-Nord	C3	C4	
Tabelle 23.2. Lagermethode 1996-2000 (m ³)						
Mit Temperaturkontrolle, 1996						45 047
Ohne Temperaturkontrolle, 1996						11 000
Mit Temperaturkontrolle, 1997						55 597
Ohne Temperaturkontrolle, 1997						12 052
Mit Temperaturkontrolle, 1998						42 293
Ohne Temperaturkontrolle, 1998						6 565
Mit Temperaturkontrolle, 1999						58 536
Ohne Temperaturkontrolle, 1999						9 820
Mit Temperaturkontrolle, 2000						57 318
Ohne Temperaturkontrolle, 2000						9 719
Tabelle 23.3. Beihilfe 1996-2000 (in Mio. FMk)						
1996						5,6
1997						5,3
1998						4,3
1999						5,5
2000						5,4
Zulässige Gesamtbeihilfe auf der Bemessungsgrundlage des Jahres 2000						15,0

Anmerkung: Während des gesamten Bewertungszeitraums blieb die Gesamtbeihilfe unter der zulässigen Höchstgrenze.

2.8. Beihilfe für die Lagerung von Waldbeeren und Wildpilzen

	C1	C2	Teilregion C2-Nord	C3	C4	Insges.
Tabelle 24.1. Pro Einheit gewährte Beihilfe im Jahr 2000						
Zulässige Beihilfe (in FMk/kg/Jahr)	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50	
Gezahlte Beihilfe (in FMk/kg/Jahr)	max. 2,50	max. 2,50	max. 2,50	max. 2,50	max. 2,50	
Tabelle 24.2. Beihilfe 1996-2000 (in Mio. FMk)						
1996						0,0
1997						0,9
1998						1,0
1999						2,0
2000						0,9
Zulässige Gesamtbeihilfe						2,0

Anmerkung: Während des gesamten Bewertungszeitraums blieb die Gesamtbeihilfe unter der zulässigen Höchstgrenze.

2.9. Weide- und Brachland sowie Flächen für den Anbau von Speisekartoffeln usw.

Etwa drei Viertel des gesamten Weidelandes sowie gut 40 % des Brachlandes sind in den nördlichen Fördergebieten gelegen.

	C1	C2	Teilregion C2-Nord	C3	C4	Insges.
Tabelle 25.1. Pro Einheit gewährte Beihilfe im Jahr 2000						
Zulässige Beihilfe (in FMk/ha)	0	200	200	400	800	
Gezahlte Beihilfe (in FMk/ha)	0	200	200	300	600	
Tabelle 25.2. Bewirtschaftete Flächen 1996-2000 (in ha)						
1996	211 452	327 589	39 848	58 189	8 998	646 076
1997	179 046	301 794	36 948	54 128	8 866	580 782
1998	185 263	303 518	35 961	53 761	8 138	586 640
1999	187 927	307 833	35 567	54 107	8 373	593 806
2000	212 993	324 135	36 989	55 600	8 939	638 656
Während des Referenzzeitraums	239 322	404 846	60 868	121 464	19 612	846 812
Tabelle 25.3. Beihilfe 1996-2000 (in Mio. FMk)						
1996	0,0	65,5	8,0	23,3	7,2	104,0
1997	0,0	60,3	7,4	19,6	5,9	93,2
1998	0,0	48,7	5,8	17,2	5,1	76,8
1999	0,0	49,3	5,7	15,4	5,0	75,3
2000	0,0	64,8	7,4	22,2	5,4	99,8
Zulässige Gesamtbeihilfe (in Mio. FMk)	0	81,0	12,2	48,6	15,7	157,4

Anmerkung: Während des gesamten Bewertungszeitraums blieb die bewirtschaftete Fläche unter derjenigen des Referenzzeitraums. Auch die gezahlte Gesamtbeihilfe blieb während des gesamten Bewertungszeitraums unter der zulässigen Höchstgrenze.

3. JUNGLANDWIRTE

Etwa 55 % aller Junglandwirte leben in den nördlichen Fördergebieten.

	C1	C2	Teilregion		C4	Insges.
			C2-Nord	C3		
Tabelle 26.1. Pro Einheit gewährte Beihilfe im Jahr 2000						
Zulässige Beihilfe (in FMk/ha)	200	200	200	200	200	
Gezahlte Beihilfe (in FMk/ha)	160	160	160	160	160	
Tabelle 26.2. Ackerland 1996-2000 (in ha)						
1996	178 885	228 715	21 753	29 520	3 585	462 458
1997	176 505	226 512	21 472	29 305	3 560	457 353
1998	172 510	229 812	20 772	27 849	3 512	454 454
1999	169 960	227 563	21 074	28 288	3 566	450 451
2000	173 291	227 027	21 823	28 705	3 780	454 626
Tabelle 26.3. Anzahl der Betriebe 1996-2000						
1996	7 736	9 364	1 074	1 499	260	19 933
1997	7 283	8 849	1 011	1 430	281	18 854
1998	6 643	8 158	896	1 284	267	17 248
1999	6 161	7 594	820	1 240	271	16 086
2000	5 822	7 007	751	1 131	261	14 972
Tabelle 26.4. Beihilfe 1996-2000 (in Mio. FMk)						
1996	35,8	45,8	4,4	5,9	0,7	92,5
1997	31,7	41,1	3,9	5,3	0,6	82,6
1998	27,6	36,7	3,3	4,5	0,6	72,7
1999	27,2	36,4	3,4	4,5	0,6	72,0
2000	27,7	36,3	3,5	4,6	0,6	72,7
Zulässige Gesamtbeihilfe	36,6	46,4	4,5	6,0	0,7	94,2

Anmerkung: Während des gesamten Bewertungszeitraums blieb die gezahlte Gesamtbeihilfe unter der zulässigen Höchstgrenze.

4. LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTE FLÄCHE (LF)

Etwa 52 % der gesamten LF ist in den nördlichen Fördergebieten gelegen.

Tabelle 27. Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) in ha

	C1	C2	Teilregion		C4	Insges.
			C2-Nord	C3		
LF 1996	451 923	525 135	54 220	67 148	9 287	1 107 713
LF 1997	436 386	503 961	51 354	63 667	14 961	1 070 330
LF 1998	447 384	514 160	50 378	63 324	8 195	1 083 442
LF 1999	449 340	523 085	50 358	63 904	8 404	1 095 090
LF 2000	450 937	531 939	50 279	64 876	8 911	1 106 942
Fläche im Referenzzeitraum	535 255	645 788	81 644	134 138	19 715	1 416 540

Anmerkung: Während des gesamten Bewertungszeitraums blieb die landwirtschaftlich genutzte Fläche unter derjenigen des Referenzzeitraums.